

mentar zum SGB VIII:
nder- und Jugendhilfe

Verantwortung

Wiesner
SGb VIII
Kinder- und
Jugendhilfe

Kommentar
zum
Kinder- und
Jugendhilfe-
gesetz

Fördern fordern!

Arbeitshilfe für die lokale Ebene zur Förderung der Jugendverbandsarbeit

Interessenvertretung –

Deutscher
Bundesjugendring



Juristische Grundlage für diese Arbeitshilfe ist das Gutachten „Jugendverbände sind zu fördern!“, das Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner (Ministerialrat a. D.), Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Bernzen und Rechtsanwältin Melanie Köbler im Auftrag des DBJR verfasst haben. Dieses Gutachten, in dem auch die rechtlichen Grundlagen der Förderung der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII erläutert werden, stellt der DBJR unter go.dbjr.de/gutachten zur Vertiefung zur Verfügung.

Alle kursiv gesetzten Textpassagen wurden inhaltlich dem Gutachten entnommen; zur besseren Lesbarkeit der Arbeitshilfe nicht als Zitat. Es ist also auch nicht gekennzeichnet, wenn Worte weggelassen wurden oder Begriffe durch Synonyme ersetzt sind. Sollten Inhalte oder entsprechende Passagen in falsche Zusammenhänge gestellt worden sein, liegt dies alleine bei den Autor_innen dieser Arbeitshilfe. Allen, die sich etwa bei rechtlichen Auseinandersetzungen auf entsprechende Aussagen stützen wollen, empfehlen wir dringend das Gutachten als Basis.

info

IMPRESSUM

Deutscher Bundesjugendring
Mühlendamm 3, 10178 Berlin
info@dbjr.de | www.dbjr.de

Text und Redaktion
Christian Weis auf Basis der Ergebnisse der Arbeitsgruppe KJHG-konkret des DBJR und des Rechtsgutachtens.

Dank
an die Arbeitsgruppe, insbesondere an Dr. Gabriele Weitzmann.
an Jan Traeder (☛ Kapitel 4.4.2.)

Satz und Titelfoto
Michael Scholl

Berlin, im Dezember 2013

gefördert durch:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

INHALTSVERZEICHNIS

Ein Wort zuvor	5
1. Darum geht's und was wir wollen!	6
2. Jugendverbände? Jugendverbände! Argumente für die Förderung	8
2.1. Alleinstellungsmerkmale	8
... von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet.....	8
... werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.....	9
... unter Wahrung ihres satzungsmäßigen Eigenlebens	10
... ist auf Dauer angelegt	10
2.2. Für sich selbst und andere [Ehrenamt]	11
3. Was sagt das Gesetz? Die rechtlichen Grundlagen	12
3.1. Pflichtaufgabe Förderung der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit	12
3.2. Höchster Verpflichtungsgrad für die Förderung der Jugendverbandsarbeit	12
3.3. Förderverpflichtung ja – aber wie und unter welchen (gesetzlichen) Voraussetzungen?	13
3.3.1. Fördervoraussetzungen	13
3.3.2. Art und Höhe der Förderung	15
3.4. Das große Aber – die gerichtliche Überprüfbarkeit	15
4. Basis schaffen – der langfristige Weg	17
4.1. Jugendverbände gibt's hier nicht – Sichtbarkeit.....	17
4.2. Interessenvertretung und Fachlichkeit.....	18
4.3. Der Jugendhilfeausschuss	18
4.4. Die Jugendhilfeplanung.....	19
4.4.1. Jugendhilfeplanung im SGB VIII – eine juristische Sicht	19
4.4.2. So funktioniert eine ideale Jugendhilfeplanung – die Sicht eines Jugendhilfeplaners	20
4.5. Strukturierte Zusammenarbeit – der Jugendring.....	21
5. Der Weg zur konkreten Förderung – mittelfristig	22
5.1. Der Antrag	22
5.2. Der Entscheidungsprozess	23
5.2.1. Einfluss von Förderrichtlinien	24
5.2.2. Einfluss der Jugendhilfeplanung	24
5.2.3. Einfluss der Höhe der Haushaltsmittel.....	24
5.2.4. Rolle des Jugendhilfeausschusses bei der Entscheidung	25

5.3. Ermessen	25
5.3.1. Auswahlermessen	25
5.3.2. Ermessensentscheidung über Art und Höhe	26
5.4. Am Ende steht der Bescheid	26
5.5. Was noch zu tun ist - flankierende Maßnahmen.....	27
5.6. Exkurs: Warum die Beantragung auch politisch wichtig ist.....	28
6. Und nun? Handlungsmöglichkeiten bei negativen Bescheiden.....	29
6.1. Das geht gar nicht: Ermessensfehler	29
6.2. Das geht auch nicht: ungerechtfertigte Auflagen oder Nebenbestimmungen	30
6.3. Das ist zu tun: Widerspruch erheben!	30
6.4. Teilweise Ablehnung = teilweise Anfechtung!	31
6.5. Anfechtung bei ungerechtfertigten Auflagen	31
6.6. Und es passiert ... nichts!	31
6.7. Keine Abhilfe – negativer Widerspruchsbescheid	31
7. Wenn aber doch ... – typische Argumente	32
7.1. ... kein Geld da ist.....	32
7.2. ... es keine Richtlinie gibt	32
7.3. ... der Antrag nicht bearbeitet wird.....	32
7.4. ... eine kommunale Finanznotlage herrscht.....	32
... und ein_e Beauftragte_r der Rechtsausicht bestellt wird.....	32
... und eine Haushaltssicherungskonzept aufgestellt wurde.....	33
... und Haushaltssperren angeordnet werden	33
Glossar: einige wichtige Begriffe	34
Gesetzesauszüge	36
Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfegesetz -.....	36
Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz -	39
Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).....	39
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)	39

EIN WORT ZUVOR

„Jugendgruppen und Jugendverbände sind nach §§ 12, 74 SGB VIII zu fördern“ – so lautet die Kernaussage eines vom DBJR in Auftrag gegebenen Rechtsgutachtens. Dass das häufig nicht passiert, ist keine Neuigkeit. In manchen Gegenden Deutschlands wird Jugendarbeit nach Kassenlage gemacht – wenn kein Geld mehr da ist, wird an der Jugendarbeit gekürzt. Das geht nicht. Zum einen nicht, weil Jugendarbeit kein Luxus ist, sondern gerade unter den Bedingungen des demographischen Wandels eine absolut notwendige Aufgabe der Gesellschaft. Es geht aber auch nicht, weil das Kinder- und Jugendhilfegesetz es nun einmal anders regelt: Jugendarbeit soll den Bedarfen entsprechend gefördert werden, sie ist also eine **Pflichtaufgabe**.

Für Jugendverbände vielleicht noch wichtiger ist, dass sie nicht nur wie andere freie Träger der Jugendhilfe über §11 des KJHG gefördert werden können, sondern im §12 einen eigenständigen Anspruch auf Förderung haben – und zwar im höchsten Verpflichtungsgrad: **Jugendverbände sind zu fördern**. Punkt.

Nach dem Punkt kommt leider der Wermutstropfen – denn die Höhe dieser „unbedingten Förderverpflichtung“ ist gesetzlich nicht geregelt. Damit ist aber keineswegs gesagt, dass die Entscheidung über die Höhe der Förderung einfach der Kassenlage anheim steht. Im Gegenteil. Was angemessene Förderung darstellt, ist das Ergebnis verschiedener Verhandlungs- und Planungsprozesse, bei denen die Jugendverbände und die Jugendhilfe insgesamt viele Einflussmöglichkeiten und die öffentlichen Träger der Jugendhilfe verschiedenste Verpflichtungen haben.

Den Anspruch auf Förderung einzufordern und umzusetzen ist also unser gutes Recht, eine wichtige Aufgabe im Interesse von Kindern und Jugendlichen und vor allem machbar.

Die Ausgangslagen in verschiedenen Gegenden Deutschlands sind freilich sehr unterschiedlich. Mancherorts bestehen starke Strukturen der Jugendarbeit und Jugendringe, die aktiv an Jugendhilfeplanung und in Jugendhilfeausschüssen mitwirken. So werden die politischen und fachlichen Grundlagen für angemessene und dauerhafte Förderung gelegt und erneuert. Anderswo fehlt das Geld, es gibt keine Jugendhilfeplanung und grundsätzlich kein Verständnis für die Bedeutung von Jugend(verbands)arbeit oder gar ihren Anspruch auf Förderung.

Deshalb hat der DBJR neben dem Rechtsgutachten auch diese Arbeitshilfe erstellt. Sie soll zum Einen die Kernaussagen des Rechtsgutachtens erläutern und in die Praxis der Jugendverbandsarbeit einordnen. Zum anderen gibt sie aber Hinweise zu allen anderen Aspekten der Durchsetzung unserer Rechtsansprüche: Sie klärt wichtige technische Begriffe wie Pflichtaufgabe, Regelungsdichte und Ermessen und macht deutlich, worin der Unterschied in den Ansprüchen auf Förderung nach §§ 11 und 12 KJHG besteht. Sie beschreibt auch, wie im Zweifel Rechtsansprüche durchgesetzt werden können und wie dafür bereits im Vorfeld ein fruchtbarer Boden bereitet werden sollte.

Denn § 12 Abs. 2 KJHG liefert jenseits des Rechtsanspruches auch inhaltlich die Begründung dafür, dass es sich lohnt, uns energisch und nachdrücklich für die Förderung der Jugend(verbands)arbeit auch gegen Widerstände einzusetzen: „In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.“

Stephan Groschwitz
Vorsitzender Deutscher Bundesjugendring

1. DARUM GEHT'S UND WAS WIR WOLLEN!

Knappe öffentliche Kassen scheinen vielerorts inzwischen ein Dauerzustand zu sein. Öffentliche Einrichtungen wie Bäder, Sportstätten, Freizeiteinrichtungen werden geschlossen oder zumindest in ihren Öffnungszeiten eingeschränkt, Eintrittspreise oder Beiträge werden erhöht, der ÖPNV wird reduziert und auch andere Teile der öffentlichen Infrastruktur werden schlechter. In allen diesen Fällen werden pauschal leere öffentliche Kassen als Begründung angeführt – und das schon seit Jahren. Junge Menschen erleben so, dass für viele Dinge, die ihnen in ihrem Alltag wichtig sind, kein Geld mehr verfügbar ist. Dies trifft auch auf die Unterstützung ihres Engagements im Jugendverband zu.

Die Jugendverbandsarbeit ist in Ortsgruppen und Vereinen vor Ort, in den Städten und Gemeinden verwurzelt. Hier organisieren die Gruppen, Vereine und Verbände ihre Treffen und Fahrten, ihre Seminare, Workshops und Jugendleiterschulungen, hier kommen junge Menschen freiwillig und selbstorganisiert zusammen, engagieren sich für sich und andere. Dies zu unterstützen, zu fördern ist eine wichtige Aufgabe der Kommunen, die inzwischen immer öfter – zu Unrecht – infrage gestellt wird.

Seit vielen Jahren kommt es immer wieder zu teils gravierenden Kürzungen. Auf kommunaler Ebene gibt es unter Missachtung der Rechtsvorschriften des Achten Buches im Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – auch Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) – eine Förderung der Jugendverbände teilweise gar nicht mehr. In vielen Bundesländern kam es zu massiven Einschnitten oder die Förderung der Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit wurde „eingefroren“, sodass es auch ohne eine direkte Kürzung mit der Lohn- und Preisentwicklung de facto zu einem langsamen Abschmelzen des tatsächlichen Förderumfanges kommt. Zusätzliche Aufgaben – wie die Zusammenarbeit mit Schule, verstärkte Anstrengungen bei der Interkulturellen Öffnung und der Umsetzung des Inklusionsgedankens – waren und sind nicht mit einer entsprechenden Ausstattung an Mitteln verbunden, sondern werden oft als Legitimation für den Fortbestand der bisherigen Ausstattung missbraucht. Es gibt eine Kinder- und

Jugendhilfe nach Kassenlage. Damit wird außer Acht gelassen, dass die Förderung der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit kein Luxus ist, auf den „zur Not“ verzichtet werden kann. Diese Förderung schafft die Grundlage für Selbstorganisation und damit für selbstbestimmte Teilhabe. Sie ermöglicht Partizipation und Interessenvertretung junger Menschen, schafft Freiräume für Selbstorganisation in einer immer stärker verregelten Welt – und sie ist eine gesetzlich geregelte Pflichtaufgabe, wie in den §§ 11, 12 und 74 SGB VIII¹ nachzulesen ist.

Die Förderung der Jugendverbände wie auch der Jugendarbeit insgesamt darf auch zukünftig nicht wegfallen. Dafür müssen sich – trotz eindeutiger gesetzlicher Grundlage – die Jugendverbände und Jugendringe sowie ihre Vertreter_innen besonders vor Ort stark machen. Denn die Förderung der Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit liegt zu allererst in kommunaler Verantwortung. Hier wird entschieden, wie diese Pflichtaufgabe der öffentlichen Hand ausgestaltet wird, hier muss ihre Erfüllung eingefordert werden. Daher möchten wir mit dieser Arbeitshilfe die Vertreter_innen der Jugendverbände und der Jugendringe in den Städten und Gemeinden, in den Kommunen und Landkreisen sensibilisieren, motivieren und ihnen vor allem Hilfestellungen geben.

1 Alle wesentlichen im Text genannten Paragraphen sind im Anhang im Wortlaut zu finden.

info

Die in der öffentlichen Diskussion im Zusammenhang mit den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe immer wieder verwendeten Begriffe „freiwillige Leistungen“ und „Pflichtaufgaben“ stammen aus dem Recht der kommunalen Selbstverwaltung. Dort wird zwischen freiwilligen und pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben unterschieden. [...] Pflichtig in diesem Sinn sind alle Aufgaben, die auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen. Auf die rechtliche Ausgestaltung der jeweiligen Aufgabe (objektiv-rechtliche Verpflichtung, subjektives Recht) kommt es dabei nicht an. Somit kann es keine „freiwilligen Leistungen“ auf der Grundlage des SGB VIII geben.

Vieles gilt dabei für die Förderung der Jugendverbände nach § 12 SGB VIII und die Förderung der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII gleichermaßen, es gibt jedoch auch Unterschiede.

Wir konzentrieren uns – soweit eine Unterscheidung notwendig erscheint – in dieser Arbeitshilfe auf die Jugendverbandsarbeit und die Förderung der Jugendverbände entsprechend § 12 SGB VIII.

Trotz eindeutiger gesetzlicher Vorgaben wird von Gesellschaft und Politik für die Förderung der Jugendverbände wie auch die der Jugendarbeit von den freien und öffentlichen Trägern der Jugendarbeit immer wieder eine fachliche Begründung des Förderbedarfes nach Grund und Höhe verlangt. Es muss für sie geworben und die politische Auseinandersetzung um sie geführt werden. Dazu ist es wichtig, die gesetzlichen Ansprüche und die Möglichkeiten ihrer Durchsetzung zu kennen und sie letztendlich auch einzufordern. Auch wenn die Situation, die Bedarfe und Strukturen in jedem Bundesland, in jedem Landkreis und letztendlich in jeder Kommune unterschiedlich sind, ist es überall notwendig darzustellen, warum es nicht nur im Interesse junger Menschen ist, Jugendverbände angemessen zu fördern, sondern ebenso im gesamtgesellschaftlichen Interesse, also auch im Interesse der Kreise und kreisfreien Städte als i.d.R. örtliche Träger der Jugendhilfe.

Unterschiede zwischen diesen beiden Rechtsnormen bestehen [...] im Hinblick auf die Leistungsadressaten und den Regelungsgehalt. Die Vorschriften stehen – so gesehen – zwar in einem engen inhaltlichen, aber in keinem unmittelbaren rechtlichen Zusammenhang. § 11 SGB VIII regelt das Nähere über die Leistung Jugendarbeit als Leistung der Jugendhilfe im Sinne § 2 Abs. 2 Nummer 1, § 3 Abs. 2 SGB VIII. Leistungsadressaten sind die jungen Menschen. [...] § 12 SGB VIII regelt die Förderverpflichtung der eigenverantwortlichen Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen und beschreibt darüber hinaus Strukturmerkmale der Jugendverbandsarbeit in der freiheitlichen Demokratie.

•••

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung. Diese Träger sind traditionell die Kreise und kreisfreien Städte. Seit der Föderalismusreform gibt es dazu jedoch keine bundeseinheitliche Regelung mehr, sondern die Länder entscheiden eigenständig darüber.

info

2. JUGENDVERBÄNDE? JUGENDVERBÄNDE! ARGUMENTE FÜR DIE FÖRDERUNG

Hinsichtlich der Förderung der Jugendverbandsarbeit hat der Gesetzgeber den höchsten Verpflichtungsgrad gewählt: Die Jugendverbandsarbeit „ist“ nach § 12 SGB VIII zu fördern. § 12 SGB VIII enthält also eine unbedingte Förderverpflichtung für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Warum? Was unterscheidet Jugendverbände von anderen Anbietern von Kinder- und Jugendhilfeleistungen? Was macht sie besonders und warum widmet ihnen das Gesetz einen eigenen Paragraphen?

Die Gründe dafür zu kennen, sie in Bezug auf die örtliche Situation zu setzen, sie als Argumente immer wieder einzubringen ist sehr wichtig. Nur wenn die Förderung der Jugendverbände nicht nur Umsetzung einer eventuell lästigen gesetzlichen Pflicht „von oben“ ist, sondern ihre Notwendigkeit in den Gremien der Gemeinden, Städte und Landkreise verstanden und nachvollzogen wird, wenn es allen transparent und nachvollziehbar erscheint, was da eigentlich warum gefördert werden soll, wird die Förderung ausreichend und zuverlässig sein.

info

Neben den im folgenden genannten Gründen darf eines nicht vergessen werden: Die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände (Jugendverbandsarbeit) gehören zum Rückgrat der Demokratie in Deutschland. Vielfalt, Pluralität und Selbstorganisation sind auch aus historischer Sicht ein wichtiges Argument, denn die deutsche Vergangenheit hat gezeigt, dass eine Verstaatlichung und Vereinheitlichung von Jugendarbeit mit einer pluralistischen Demokratie nicht in Übereinstimmung zu bringen sind.

2.1. ALLEINSTELLUNGSMERKMALE

Die wichtigsten Gründe nennt das Gesetz gleich im zweiten Absatz des Jugendverbandsparagraphen, in dem es die Alleinstellungsmerkmale der Jugendverbände benennt: „In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.“²

... von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet

Alles, was in einem Jugendverband geplant, organisiert und umgesetzt wird, ist von jungen Menschen gewollt und vor allem selbst organisiert – sonst findet es nicht statt. Jugendverbände knüpfen an Interessen von Jugendlichen an, Jugendliche bestimmen und gestalten die Arbeit, sie gestalten sie gemeinschaftlich, organisieren und verantworten sie selber. Jugendverbände und ihre Gruppen existieren überhaupt erst dadurch. Die Mitglieder und beteiligten jungen Menschen bestimmen die Auswahl von Zielen und Programmen, sie wählen und beauftragen die Leitungen im Verband und sorgen für eine entsprechende Rechenschaftspflicht.

In der Gruppenarbeit machen viele Kinder und Jugendliche erste Erfahrungen von Mitbestimmung und Mitwirkung. Fortgeführt wird dies durch Meinungsbildungsprozesse und Entscheidungsfindungen auf allen Ebenen des Jugendverbandes bis hin zur Übernahme von Leitungsfunktionen.

Ehrenamtliches Engagement im Jugendverband bedeutet nicht nur, in seiner Freizeit Engagement, Spaß, persönlichen Gewinn und die Übernahme von Verantwortung miteinander zu verbinden. Jugendverbände bieten auch die Möglichkeit, durch Wahl oder Beauftragung demokratisch legitimiert längerfristig Verant-

wortung durch eine Funktion oder ein Amt zu übernehmen, sei es auf pädagogischer Ebene (z. B. Gruppenleitung) oder auf politischer Ebene (z. B. Verbandsleitung oder Interessenvertretung).

Warum ist es wichtig, dies zu fördern?

Für junge Menschen bietet sich so die Möglichkeit, in ihrem ehrenamtlichen Engagement zu erleben, dass sie etwas bewegen und die Entwicklung der Gesellschaft nach ihren Vorstellungen konkret beeinflussen können. Die Erfahrung, dass zur Umsetzung eigener Ideen Mitstreiter_innen, Ressourcen, aber vor allem das eigene Tun gehören, ermöglicht es ihnen, die Folgen eigenen Handelns zu erfahren und zu erleben und dies sowohl im Gelingen, als auch im Scheitern von Projekten. Sie erfahren auch, dass individuelle Probleme eine gesellschaftliche Dimension haben.

Für die Gesellschaft leisten Jugendverbände und andere selbstbestimmte Jugendorganisationen einen wichtigen und notwendigen Beitrag zur gesellschaftlichen und politischen Beteiligung junger Menschen. Für die Zukunft unserer demokratischen Gesellschaft schaffen Jugendverbände als Werkstätten der Demokratie eine wesentliche Grundlage. Denn unsere Gesellschaft lebt – wie jede Demokratie – vom Engagement und dem Gestaltungswillen ihrer Bürger_innen. Das ehrenamtliche Engagement ist wesentlicher Teil der Zivilgesellschaft und gehört zu den konstitutiven Elementen einer Demokratie. Wer aber als junger Mensch nicht ehrenamtlich aktiv war, der ist später nur sehr schwer für ein ehrenamtliches Engagement zu gewinnen.

Die Erläuterungen zum Adressatenkreis in § 11 Absatz 4³ SGB VIII tragen der Tatsache Rechnung, dass sich – vor allem in Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend – auch Personen aktiv beteiligen, die älter als 27 Jahre und damit keine jungen Menschen im Sinne des § 7 SGB VIII mehr sind. Damit werden Möglichkeiten zur Mitwirkung Ehrenamtlicher verbessert.

3 Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen. (§11 (4) SGB VIII)

... werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

Jugendverbände sind die demokratisch legitimierte Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen. Dabei bilden die Jugendverbände beide wesentlichen Aspekte jugendlicher Interessenvertretung ab.

Zum einen sind sie selbst schon Ausdruck der organisierten Interessen junger Menschen. In Jugendverbänden organisieren junge Menschen gemeinsam ihre Freizeit, vertreten ihre Anliegen und Themen. Innerverbandliche Aushandlungsprozesse und die Übernahme von Verantwortung auf Zeit bilden die demokratische Basis dieser Form von Selbstorganisation. Hier machen junge Menschen Erfahrungen von Mitbestimmung und Mitwirkung. Die eigene Wirksamkeit und die Legitimität ihrer Interessen gehören zu den wertvollen Erfahrungen in demokratischem Kontext.

Zum anderen stellen die Jugendverbände die zentrale demokratische Interessenvertretung junger Menschen in der Gesellschaft dar. Es gibt keine vergleichbaren Organisationen, in denen Jugendliche demokratisch legitimiert ihre Interessen formulieren und in die Öffentlichkeit tragen können. Jugendliche bringen über ihre Verbände ihre Anliegen vor. Jugendverbände sind keine Stellvertreterorganisationen für junge Menschen, sondern deren eigene Organisationsform. Die Themen, Forderungen und Interessen, die Jugendliche in ihren Verbänden artikulieren entstehen aus den Lebenslagen junger Menschen. Somit transportieren die Verbände immer auch die Anliegen aller jungen Menschen mit, wenn sie jugendpolitisch agieren, Forderungen in die Öffentlichkeit tragen und in Ausschüssen und politischen Zusammenhängen ihre Mitglieder vertreten.

Warum ist es wichtig, dies zu fördern?

Die Funktion der jugendpolitischen Interessenvertretung ermöglicht jungen Menschen, aktiv eigene Themen und Anliegen sowie Anliegen des Verbands in Politik und Gesellschaft einzubringen. Aus externer Perspektive der (Fach-)Öffentlichkeit und des politisch-administrativen Raums ermöglicht die jugendpolitische

Interessenvertretung auf vielen verschiedenen Wegen die erfolgende Weitergabe von praxisrelevantem und gebündeltem Wissen und Informationen, die Erschließung jugend- und jugendverbandsbezogener sowie angrenzender Themengebiete, die für die Erarbeitung von fachlichen und fachpolitischen Positionen und Stellungnahmen notwendig sind.

... unter Wahrung ihres satzungsmäßigen Eigenlebens ...

Jugendverbände tragen zum Erhalt und der Weiterentwicklung einer demokratischen und solidarischen Zivilgesellschaft bei. Ein beispielsweise muslimisch, christlich oder humanistisch geprägtes Menschenbild, jeweils unterschiedliche soziale, politische, gewerkschaftliche oder kirchliche Wertvorstellungen der Jugendverbände prägen den Charakter der Jugendverbandsarbeit und sind die Orientierung für die Ausrichtung der Arbeit. Diese kommt u.a. in Kursen und Seminaren, in Workshops und in thematischen Fahrten zum Ausdruck. Sie tragen so zu einer Kultur des Aufwachsens bei, die ansonsten erschwert wird durch Orientierungslosigkeit in einer Erwachsenenwelt ohne sicheren Wertekontext.

Die Jugendverbandsarbeit leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen, wie sie das SGB VIII fordert⁴.

Warum ist es wichtig, dies zu fördern?

In ihrer Vielfalt bieten sie unterschiedliche Orientierungs- und Verwirklichungsmöglichkeiten für junge Menschen und damit die notwendige Wahlfreiheit, die vereinheitlichenden oder gar extremistischen Tendenzen entgegenwirkt. Mit diesem werteorientierten Hintergrund bilden zudem die Jugendlichen aus Jugendverbänden ein gesellschaftliches Gegengewicht zu extremistischen, undemokratischen und unsolidarischen Tendenzen. Die in den Jugendverbänden vermittelte Wertorientierung wirkt gleichzeitig den gesellschaftlichen Tendenzen, die Solidarität,

Zusammenhalt und das Engagement für kulturelle und soziale Minderheiten immer stärker an den Rand drängen, entgegen.

... ist auf Dauer angelegt

Dieses Merkmal unterscheidet Jugendverbandsarbeit u. a. von rein projektbezogenen Ansätzen und kurzfristigen Jugendinitiativen, die sich nach Beendigung befristeten Projektes wieder auflösen. Ein Jugendverband bzw. eine Jugendgruppe zeichnet sich durch eine hinreichend feste Organisationsstruktur aus, die die Einheit und Kontinuität des Verbandes unabhängig vom Wechsel seiner Mitglieder gewährleistet.⁵ Die nachhaltige Kinder- und Jugendarbeit in den Jugendverbänden und anderen selbstbestimmten Jugendorganisationen nimmt die Förderung jedes jungen Menschen in seiner Entwicklung ernst, ist kein Strohfeuer, sondern ist auf Kontinuität ausgerichtet und trägt zum Erhalt und zur Weiterentwicklung einer demokratischen und solidarischen Zivilgesellschaft bei. Als dauerhaft angelegte Strukturen sind die Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse immer wieder neu demokratisch legitimiert und beauftragt, die Interessen junger Menschen in der Gesellschaft zu vertreten.

Warum ist es wichtig, dies zu fördern?

Jugendverbände bieten die Möglichkeit für Engagement und Verantwortungsübernahme auch über einzelne, befristete Projekte hinaus. Dadurch wird z. B. vermittelt, dass demokratische Strukturen einen Wert an sich haben, der weit über die Durchsetzung von einzelnen Interessen und die Ermöglichung konkreter, thematisch begrenzter Projekte hinausgeht. Sie sind Gelegenheitsstrukturen, die Ehrenamtlichkeit, auch in Form befristeter Projekte und Initiativen, überhaupt erst ermöglichen. Dabei geht es vor allem um die Unterstützung in inhaltlichen und organisatorischen Belangen ehrenamtlicher Arbeit. Die Struktur Jugendverband stellt in ihrer Gesamtheit sicher, dass Wissen und Erfahrungen nicht verloren gehen und damit als wichtige Ressourcen ehrenamtlicher Praxis praxisorientiert und verbandsbezogen aufbereitet zur Verfügung stehen.

4 Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen. (§ 3 (1) SGB VIII)

5 Siehe: Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vom 14.4.1994

2.2. FÜR SICH SELBST UND ANDERE | EHRENAMT

Jugendverbände sowie ihre Aktivitäten und Angebote verdanken ihre Existenz dem ehrenamtlichen Engagement junger Menschen. Jugendliche und junge Erwachsene finden in den Jugendverbänden Orte, Anlässe und Rahmenbedingungen, um sich freiwillig und selbstbestimmt ehrenamtlich zu engagieren. Sie tragen auf Orts-, Kreis-, Landes- und Bundesebene Verantwortung und vertreten damit die Interessen der jungen Menschen in Deutschland. Dieses politische Ehrenamt findet statt in den Verbänden mit ihren Gremien, in den Jugendringen und in Arbeitsgemeinschaften, Netzwerken, politischen Gremien und Ausschüssen. Jugendliche und junge Menschen steuern in diesen Zusammenhängen auch die hauptamtlichen Mitarbeiter_innen der Jugendverbände.

Daneben existieren viele Formen pädagogischen Ehrenamts in Gruppenstunden, Projekten Freizeiten, Zeltlagern und Bildungsangeboten. Qualifiziert durch Juleica-Ausbildungen, Weiterbildungen, Vernetzung und Peer-Learning sind Ehrenamtliche gut auf ihre Arbeit vorbereitet. Außerdem sind sie Expert_innen in eigener Sache und kompetent bei der Weiterentwicklung der Angebote für Kinder und Jugendliche. Ohne diese Form des Ehrenamts wären diese Angebote nicht möglich – kein anderer Anbieter könnte in diesem Umfang Angebote für Kinder und Jugendliche machen.

Aber auch für die Ehrenamtlichen selbst leistet ihr Engagement einiges. Neben den formalen Qualifikationen erfahren junge Menschen auf diesem Weg demokratische Mitbestimmung, politische Bildung, Selbstorganisation und Verantwortungsübernahme und werden dadurch in ihrer Entwicklung unterstützt. Und sie lernen Ehrenamtlichkeit an sich: wer sich in seiner Jugend ehrenamtlich engagiert hat, bleibt in der Regel im weiteren Leben ehrenamtlich aktiv.

Jede Förderung der Jugendverbände wird daher durch freiwilliges und ehrenamtliches Engagement und durch Multiplikationseffekte um ein Vielfaches potenziert und kommt der Gesellschaft, z. B. in der Kinder- und Jugendhilfe, um ein Vielfaches zugute. Jugendverbände haben mit ihrem zum überwiegenden

Teil ehrenamtlichen Engagement das Arbeitsfeld Jugendarbeit weitgehend selbst gestaltet und geprägt.

So ermöglicht die Förderung eines Jugendverbandes die Arbeit einer vorwiegend ehrenamtlichen Struktur, die die Arbeit des Verbandes organisiert, leitet, verantwortet, oft zusätzliche Ressourcen akquiriert und damit die ehrenamtliche Arbeit vieler Jugendleiter_innen ermöglicht. Jede_r dieser Jugendleiter_innen aktiviert viele weitere Ehrenamtliche und Aktive. Alle zusammen bewirken Großes: Gruppenstunden, Seminare, Workshops, Schulungen, Fahrten, Zeltlager, offene Einrichtungen, Jugendclubs, Jugendbildung, Freizeiten, Angebote an und mit Schule... Alleine die im Deutschen Bundesjugendring (DBJR) zusammengeschlossenen Jugendverbände erreichen dabei über sechs Millionen junge Menschen.

info

Jugendliche können in Jugendverbänden ihren Standpunkt im Leben finden, selbstbestimmen, Neues wagen, Freude haben und Verantwortung übernehmen. Das sehen auch viele Politiker_innen so und haben deswegen bei der DBJR-Aktion STANDpunkt im Jahr 2013 unterschrieben: „Ich stehe auf diesem Standpunkt: Aus meiner Sicht brauchen wir starke Verbände für eine starke Jugend. Eine starke Jugend, die selbstbestimmt ist und sich für andere einsetzt. Eine starke Jugend, die gerne Verantwortung für sich und andere übernimmt, die mitgestaltet. Ich setze mich für starke Verbände ein, für notwendige Rahmenbedingungen, für eine angemessene und verlässliche finanzielle Förderung!“ Alle Unterstützer_innen stehen unter www.dbjr.de/standpunkt.

3. WAS SAGT DAS GESETZ? DIE RECHTLICHEN GRUNDLAGEN

3.1. PFLICHTAUFGABE FÖRDERUNG DER JUGENDARBEIT UND JUGENDVERBANDSARBEIT

Die Förderung der Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit ist - wie alle **gesetzlich geregelten Leistungen** - eine **Pflichtaufgabe**. Die Unterscheidung zwischen sogenannten freiwilligen Leistungen und Pflichtaufgaben stammt nur aus dem Recht der kommunalen Selbstverwaltung. Nur dort wird zwischen freiwilligen und pflichtigen (Selbstverwaltungs-)Aufgaben unterschieden.

Zu freiwilligen Aufgaben ist die Gemeinde nicht verpflichtet (z. B. Betrieb eines Theaters oder eines Schwimmbades). Sie kann frei entscheiden, ob sie eine solche Aufgabe wahrnimmt und wenn ja, wie sie dies tut. Es gibt auch keinen gesetzlichen Rechtsanspruch, dass sie sich überhaupt mit einer solchen Entscheidung befasst.

Anders ist es bei gesetzlichen Pflichtaufgaben. Zu diesen Pflichtaufgaben der Kommunen gehören alle Aufgaben, die eine gesetzliche Grundlage haben. Dies trifft für alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu, denn sie sind bundesgesetzlich im SGB VIII geregelt. *Somit kann es keine „freiwilligen Leistungen“ auf der Grundlage des SGB VIII geben.*

3.2. HÖCHSTER VERPFLICHTUNGSGRAD FÜR DIE FÖRDERUNG DER JUGENDVERBANDSARBEIT

Alle gesetzlich geregelten Aufgaben sind Pflichtaufgaben, egal ob sie im Gesetz mit „muss“, „ist“, „hat“, „darf“, „kann“, oder „soll“ beschrieben sind. Diese Formulierungen regeln nur den Verpflichtungsgrad und die Frage, **was** die Verwaltung (z. B. der Kommune) in diesem Fall zu tun hat. Sie ist auf jeden Fall verpflichtet, tätig zu werden, wenn die im Gesetz beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

Auch sogenannte Kann-Vorschriften („kann“, „darf“) sind keine freiwilligen Leistungen! Entsprechende Formulierungen im SGB VIII oder einem anderen Gesetz (egal ob Bundes- oder Landesgesetz) verpflichten die Verwaltung ebenfalls zur Ausübung von Ermessen (☛ Kapitel 5.3.) im konkreten Einzelfall (Ermessensverwaltung). Konkret heißt dies, auch wenn in einem Gesetz nur ein „kann“ steht, hat jede_r, der/die die im Gesetz beschriebenen Voraussetzungen erfüllt, das Recht, die entsprechende Leistung oder Förderung zu beantragen und die Verwaltung (z. B. das Jugendamt) muss nach pflichtgemäßen Ermessen entscheiden, ob sie tätig wird (die Leistung oder Förderung gewährt) und wenn ja, wie (z. B. in welcher Höhe und unter welchen Bedingungen). Dieser Vorgang ist ein Verwaltungsakt und als Ergebnis muss immer ein Bescheid vorliegen. Ob das Ermessen richtig genutzt wurde, kann der oder die Antragsteller_in gerichtlich prüfen lassen (☛ Kapitel 6).

Noch weniger (Ermessens-)Spielraum hat die Verwaltung bei Soll-Vorschriften („soll“). Hier muss sie bei Vorliegen der im Gesetz beschriebenen Voraussetzungen so tätig werden, wie es das Gesetz vorgibt. Abweichen kann sie nur in Ausnahmefällen, die sie aber nachweisen muss. Auch hier gilt: im Ergebnis eines entsprechenden Antrags muss ein Bescheid stehen, der gerichtlich überprüfbar ist. Im Gegensatz zur o.g. Kann-Vorschrift muss die Verwaltung in diesem aber nachprüfbar begründen, warum sie nicht so entschieden hat bzw. tätig wird, wie es im Gesetz steht.

Den höchsten Grad der Verpflichtung drücken die Worte „muss“, „ist“ und „hat“ aus. Hier muss die Verwaltung genauso tätig werden, wie es im Gesetz beschrieben ist, wenn die ebenfalls im Gesetz beschriebenen Voraussetzungen vorliegen. Dies wird als gebundene Verwaltung bezeichnet. Abweichungen oder Ausnahmen sieht das Gesetz nicht vor.

Hinsichtlich der Förderung der Jugendverbandsarbeit hat der Gesetzgeber den höchsten Verpflichtungsgrad gewählt: die Jugendverbandsarbeit „ist“ nach § 12 SGB VIII zu fördern. Die örtlich zuständige kommunale Gebietskörperschaft kann demzufolge nicht darüber entscheiden, ob sie z. B. die Aufgabe nach § 12 SGB VIII wahrnimmt, also die Jugendverbandsarbeit fördert.

Im Gesetz steht: „Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.“⁶

3.3. FÖRDERVERPFLICHTUNG JA – ABER WIE UND UNTER WELCHEN (GESETZLICHEN) VORAUSSETZUNGEN?

Der Bundesgesetzgeber legt mit dem SGB VIII fest, dass die Förderung der Jugendverbandsarbeit eine Pflichtaufgabe ist, sie ist in § 12 SGB VIII festgeschrieben. Auch hat die Verwaltung keinen Spielraum (Ermessen), ob sie fördert oder nicht – sie muss.

Die Regelungsdichte der Vorschrift ist hingegen relativ gering. Die Voraussetzungen für eine Förderung sind in den §§ 12 und 74 SGB VIII geregelt. Die Art und Weise, also wie zu fördern ist, hat der Gesetzgeber weitgehend der Gestaltung durch die Verwaltung überlassen. Damit hat das Jugendamt bei Art und Höhe der Förderung viel Gestaltungsspielraum.

3.3.1. Fördervoraussetzungen

Durch den Verweis auf § 74 SGB VIII („nach Maßgabe“) in § 12 (1) SGB VIII müssen auch Jugendverbände und Jugendgruppen die Förderungsvoraussetzungen des § 74 SGB VIII erfüllen. Dies sind insbesondere:

- ▶ die Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen.
Da es hier um die Förderung der Jugendverbände geht, wird dies bei allen Jugendverbänden i.d.R. der Fall sein. Dieser Punkt wird in § 12 SGB VIII konkretisiert (siehe unten).
- ▶ die Gewährleistung der Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a.
Dieser Passus und § 79a SGB VIII sind noch relativ neu. Sie sind mit Wirkung zum 1. Januar 2012 durch das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) in das SGB VIII eingefügt worden. Daher gibt es noch wenige Erfahrungen damit, wie sie auszulegen und anzuwenden sind, sowie welche Folgen sich

daraus für die Förderung ergeben. Dies gilt insbesondere für die Förderung der Jugendverbände.

In jedem Fall ist aber [durch das Jugendamt] sicher zu stellen, dass die Grundsätze der Förderung der freien Jugendhilfe vom Jugendhilfeausschuss entwickelt werden und auf diese Weise die Perspektive der freien Jugendhilfe in das Konzept der Qualitätsentwicklung einbezogen wird. Vom öffentlichen Träger einseitig vorgegebene Qualitätsentwicklungsmaßnahmen sind [...] nicht vertretbar. [Es ist] unzulässig und verfassungswidrig, wenn eine öffentliche Förderung mit Auflagen oder Bedingungen versehen wird, die im Hinblick auf das satzungsmäßige oder traditionelle Selbstverständnis des gesellschaftlichen Engagements nicht oder nur zu seinem Schaden erfüllt werden kann.

Bei der Förderung der Träger der freien Jugendhilfe muss auch berücksichtigt werden, dass sie durch zusätzliche finanzielle Ressourcen entsprechend befähigt werden, neue Qualitätskonzepte mit zu entwickeln und zu gestalten und neue Qualitätsanforderungen zu erfüllen.

Es ist zu empfehlen, ablehnende Förderbescheide, die sich auf diese Qualitätsentwicklungsmaßnahmen beziehen, genau zu prüfen und gegen diese gegebenenfalls gerichtlich vorzugehen.

info

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Achtung der Selbständigkeit der freien Jugendhilfe nicht nur einfachgesetzlich in § 4 Abs. 1 S. 2 SGB VIII verankert ist, sondern Ausfluss der grundgesetzlichen Freiheitsrechte ist (Art. 2 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 und 9 Abs. 1 GG und – soweit es sich um kirchliche Träger handelt – Art. 140 GG i. V. Art. 137 WRV). Zwar setzt die Achtung der Selbständigkeit der freien Jugendhilfe nicht zwingend deren finanzielle Unterstützung voraus. Dennoch ist es dem staatlichen Gesetzgeber verwehrt, Fördervoraussetzungen festzulegen, die in den Kernbereich der Autonomie freier Träger eingreifen.

6 § 12 (1) SGB VIII

„Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.“ (§ 52 (1) Satz 1 AO)

„Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen: [...]“ (§ 52 (2) AO). Es kommen jedoch auch weitere Punkte in Betracht.

info

- ▶ die Verfolgung gemeinnütziger Ziele

Dies kann bei Jugendverbänden als erfüllt angenommen werden. Meistens wird hier (auch) die steuerliche Gemeinnützigkeit geprüft, die bei Jugendverbänden i.d.R. vorliegt. Dies wird durch einen sogenannten Freistellungsbescheid des Finanzamtes nachgewiesen.

- ▶ die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit

Dies kann bei den bekannten, öffentlich anerkannten Jugendverbänden und bei denen, die in den Jugendringen organisiert sind, als erfüllt angenommen werden. Bei Bedarf dient die Satzung als Nachweis. Eine besondere Relevanz hat diese Fördervoraussetzung aber um zu verhindern, dass auch z. B. extremistische Gruppierungen oder Verbände Förderansprüche haben.

- ▶ die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel

Auch dies kann bei Jugendverbänden in Bezug auf eine Förderung nach § 12 SGB VIII angenommen werden. Dagegen sprechen könnten maximal entsprechende negative Erfahrungen aus der Vergangenheit, wie z. B. nicht erfolgte oder strittige Verwendungsnachweise.

- ▶ die Erbringung einer angemessenen Eigenleistung

Dies ist eine der strittigsten Voraussetzungen, insbesondere in der Auslegung des Begriffs „angemessen“. Die angemessene Eigenleistung ist eine der Fördervoraussetzungen, die Verwaltung ist daher verpflichtet zu prüfen, ob sie erfüllt ist.

Eigenleistungen [sind] immer dann angemessen, wenn sie in einem sinnvollen Verhältnis zu der Förderungssumme stehen. Dabei ist auf die konkreten Bedingungen des jeweiligen Förderungsgegenstandes abzustellen. Damit kann es keine pauschale Vorgabe eines bestimmten Prozentsatzes oder einer bestimmten Summe geben. Es ist immer im konkreten Fall zu prüfen, was gefördert werden soll und über welche Ressourcen der Träger verfügt.

*Eigenleistungen sind nicht nur finanzielle Mittel, sondern die Gesamtheit der Ressourcen, die der Träger der freien Jugendhilfe zur Durchführung einer Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe einsetzt⁷ [...]. Dazu zählen also auch Spenden und sonstige Zuflüsse **sowie alle unentgeltlichen Dienstleistungen der Mitglieder.***

Damit ist die ehrenamtliche Arbeit, das ehrenamtliche Engagement gemeint. Es ist entsprechend zu berücksichtigen.

§ 12 SGB VIII konkretisiert hinsichtlich der Förderung der Jugendverbände den § 74 SGB VIII. Insofern ist § 12 SGB VIII mit Blick auf die Jugendgruppen und Jugendverbände eine *lex specialis*, also eine Spezialnorm gegenüber der Generalnorm des § 74 SGB VIII. Da sie an die **Existenz der Jugendverbände und Jugendgruppen** anknüpft ist die Fördervoraussetzung, die sich aus § 12 SGB VIII⁸ ergibt, die Erfüllung der *Strukturmerkmale der Jugendverbandsarbeit in der freiheitlichen Demokratie*. Diese sind § 12 (2) SGB VIII beschrieben: „In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen

7 Dazu zählen nicht, die ihm für diesen Zweck im Rahmen einer Förderung zugewendeten Mittel der Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

8 zusätzlich zu denen des § 74 SGB VIII

Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.“

Die wichtigste Voraussetzung für eine Förderung ist jedoch der formale Antrag. Das Jugendamt wird i.d.R. nicht von sich aus tätig. Der Wunsch nach finanzieller Unterstützung alleine reicht nicht, auch z. B. das öffentliche Bekanntmachen nicht. **Wer eine Förderung will, muss sie auch (formal) beantragen.**

3.3.2. Art und Höhe der Förderung

Liegen die Förderungsvoraussetzungen bei Jugendgruppen bzw. Jugendverbänden vor, besteht eine unbedingte Verpflichtung zur Förderung. Daher wird hier von einem „Rechtsanspruch dem Grunde nach“ ausgegangen, der im Einzelfall nach der Höhe noch konkretisiert werden muss. Die Art und Weise, also wie zu fördern ist, hat der Gesetzgeber weitgehend der Gestaltung durch die Verwaltung überlassen. Einige wichtige Hinweise gibt das Gesetz jedoch vor:

- ▶ Die in § 12 SGB VIII verankerte Förderungsverpflichtung knüpft inhaltlich nicht an die Förderung einzelner Projekte, sondern an die **Existenz der Jugendverbände und Jugendgruppen** an.
- ▶ Das in § 12 (2) Satz 2 SGB VIII beschriebene Charakteristikum der „auf Dauer angelegten“ Arbeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist eng verknüpft mit dem Modus der auf Dauer angelegten, also institutionellen Förderung, wie er in § 74 (1) Satz 2 SGB VIII zum Ausdruck kommt. Da ein Grundmerkmal der Jugendverbände und Jugendgruppen die auf Dauer angelegte Arbeit ist, muss dementsprechend auch die Förderung der Jugendverbände und Jugendgruppen auf Dauer angelegt sein.
- ▶ Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist verpflichtet, die notwendigen Rahmenbedingungen für die im § 3 SGB VIII geforderte Vielfalt zu schaffen und zu erhalten. Diese Ver-

pflichtung beinhaltet auch, dass die Vielfalt der Trägerlandschaft – wie sie sich vor Ort entwickelt hat – gefördert werden muss. Demzufolge bezieht sich die Förderungsverpflichtung dem Grunde nach auf die Förderung der Existenz aller am Ort vorhandenen Jugendgruppen und Jugendverbände.

- ▶ Die Ausübung des Ermessens hinsichtlich Art und Höhe der Förderung sowie bei der Auswahl des freien Trägers ist durch § 74 SGB VIII zwingend vorgegeben. Der Rechtsanspruch dem Grunde nach hat zur Folge, dass der Träger der freien Jugendhilfe einen Anspruch darauf hat, dass sich der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Förderungsanträgen in der Sache zu befassen und diese sachgerecht zu bescheiden hat. Damit kann und sollte jeder Förderbescheid daraufhin überprüft werden, ob der Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung erfüllt wurde. ➔ Kapitel 5

3.4. DAS GROSSE ABER – DIE GERICHTLICHE ÜBERPRÜFBARKEIT

Die Förderung der Tätigkeit der Jugendverbände ist nach § 12 SGB VIII eine gesetzliche Pflichtleistung. Der Gesetzgeber hat auch den höchsten Verpflichtungsgrad gewählt – sie ist eine Muss-Leistung. Einen konkreten, überprüfbaren (subjektiven) Rechtsanspruch für einzelne Personen, wie z. B. in der Kindertagespflege⁹ enthält das Gesetz jedoch nicht. Ebenso wie bei der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII haben daher einzelne junge Menschen keinen Anspruch darauf, gerichtlich prüfen zu lassen, ob die Verwaltung ihren im Gesetz formulierten (objektiv-rechtlichen) Verpflichtungen auch nachkommt.

⁹ Der entsprechende § 24 SGB VIII trägt bereits die die Bezeichnung „Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege“ und typische Formulierungen im Gesetzestext lauten z. B. „Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.“ (§ 24 (3) 1. Satz SGB VIII).

Wenn das Gesetz nur eine Verpflichtung der Verwaltung beinhaltet aber keinen konkreten Rechtsanspruch für die bzw. den einzelne_n Bürger_in oder bestimmte juristische Personen (z. B. Organisationen, Vereine, Träger) festlegt (objektivrechtliche Verpflichtung), dann ist eine gerichtliche Überprüfung durch diese nicht ohne weiteres möglich. Bestes Beispiel dafür ist die Förderung der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII. Darin heißt es „Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen.“ Damit wird die Verwaltung verpflichtet, die erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Trotz verschiedener programmatischer Aussagen in den einzelnen Absätzen handelt es sich um eine objektiv-rechtliche Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Diese beinhaltet jedoch keinen Anspruch eines jungen Menschen auf ein bestimmtes Angebot der Jugendarbeit. Damit kann er oder sie dessen Erfüllung auch nicht vor Gericht einklagen.

Es gibt jedoch einen Rechtsanspruch auf Gleichbehandlung im Hinblick auf die Teilnahme an den bestehenden Angeboten bzw. bei der Auswahl der Teilnehmer_innen an den Angeboten der Jugendarbeit.

info

Die freien Träger, also auch die Jugendverbände haben jedoch eine Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung – vor allem bei § 12 SGB VIII. Stellt ein freier Träger einen Antrag auf Förderung z. B. nach den §§ 11 oder 12 SGB VIII und erfüllt die im Gesetz genannten Voraussetzungen, kann er die Entscheidung über den Antrag letztendlich gerichtlich überprüfen lassen, denn er hat Anspruch auf eine sachgerechte, ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Da es sich – der überwiegenden Auffassung nach – bei § 12 SGB VIII um einen Rechtsanspruch auf Förderung „dem Grunde nach“ handelt, heißt dies, dass eine unbedingte Verpflichtung zur Förderung besteht, ohne dass sich aber daraus die Höhe der Förderung ableiten lässt. Und die Einhaltung dieser Verpflichtung

der ermessensfehlerfreien Entscheidung über die Höhe lässt sich letztendlich gerichtlich überprüfen. ➔ Kapitel 6

Eine andere Möglichkeit der Kontrolle hat der Jugendhilfeausschuss als Teil der kommunalen Selbstverwaltung und seine Mitglieder. Er ist mit eigenen Rechten ausgestattet, die sich u.a. aus dem SGB VIII herleiten. *Der Jugendhilfeausschuss hat die Aufgabe, die für die Jugendhilfe relevanten Informationen auszutauschen, gesellschaftliche Entwicklungen in ihren Auswirkungen auf die Jugendhilfe zu diskutieren und unter Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Bedingungen in Zielvorstellungen für die Jugendhilfe auf örtlicher Ebene umzusetzen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat er Anhörungs-, Antrags- und Beschlusssrechte. Werden diese Rechte verletzt, stellt dies gleichzeitig auch eine Verletzung der Rechte der stimmberechtigten Mitglieder dar. Sie können die Verletzung ihrer Rechte unabhängig vom Jugendhilfeausschuss geltend machen.**

Weitere wichtige Rechte hat der Jugendhilfeausschuss z. B. in Hinblick auf die Mittelverwendung und im häuslichen Bereich.

*

Ein Beispiel: Entscheidet entgegen der Vorgabe in § 71 Abs. 2 SGB VIII die Vertretungskörperschaft oder die Verwaltung ohne die Beteiligung des Jugendhilfeausschusses, so ist diese Entscheidung (formell) rechtswidrig und der Jugendhilfeausschuss kann hiergegen im Weg der Feststellungsklage vorgehen. So ist grundsätzlich denkbar, dass der Jugendhilfeausschuss eine Feststellungsklage erhebt, wenn keine oder unzureichende Haushaltsmittel für die Jugendarbeit eingestellt wurden.

4. BASIS SCHAFFEN – DER LANGFRISTIGE WEG

Es gibt gute Gründe, Jugendverbände zu fördern (☛ Kapitel 2). Nicht zuletzt gehören ihre Angebote mit einer Vielfalt an Inhalten, Methoden und Arbeitsformen und ihre eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände mit der damit verbundenen Vielfalt unterschiedlicher Wertorientierungen zum Rückgrat der Demokratie in Deutschland. Der Gesetzgeber hat dies aufgegriffen und eine entsprechende, eindeutige Verpflichtung in das SGB VIII geschrieben (☛ Kapitel 3) – doch dieses Recht in der Praxis umgesetzt zu bekommen, ist schwierig.

Umso wichtiger ist es, dass neben der gesetzlichen Grundlage die Bedeutung der Jugendverbände und die Notwendigkeit ihrer Förderung auch gesellschaftlich, (jugend-)politisch und fachlich verankert werden muss. Entsprechende Anstrengungen zeigen ihre Wirkung oft nicht sofort. Dies macht es nicht leicht(er). Doch im Rahmen der gesetzlichen Grundlage ist die Ausgestaltung der Förderung Teil eines politischen Aushandlungsprozesses und dafür muss eine gute Verhandlungsposition immer wieder gesichert werden.

Insgesamt geht es also darum, eine Stimmung im Jugendhilfeausschuss, in der Politik und der Kommune zu schaffen, die Jugendverbandsarbeit als wichtigen Teil der Jugendarbeit in der Gemeinde, der Stadt oder dem Landkreis sieht und diese durch entsprechende Beschlüsse schützt.

4.1. JUGENDVERBÄNDE GIBT'S HIER NICHT – SICHTBARKEIT

In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet. Auch wenn diese Engführung auf Mitglieder heute oft nicht mehr zutreffend ist, ist ihre Tätigkeit meistens öffentlich wenig wahrzunehmen. Seminare, Gruppenstunden aber auch Zeltlager finden nicht öffentlich statt. Öffentlichkeitsarbeit oder Lobbying stehen vor Ort in der Regel

nicht auf den vorderen Plätzen des Interesses und Engagements Ehrenamtlicher und finden oft nur gezielt bzw. anlassbezogen statt. Selbst der erste Schritt der Jugendhilfeplanung, die Bestandserhebung scheidet in Bezug auf Jugendverbände oft, da auch das Jugendamt nicht weiß, welche Jugendverbände in seinem Bereich tätig sind.

Hier ist ein Umdenken nötig. Da sich in der Verteilung der finanziellen Mittel nicht zuletzt auch die öffentliche Bewertung der Arbeit und politische Präferenzen widerspiegeln, ist die kontinuierliche Wahrnehmbarkeit der Bedeutung und des Wertes von Jugendverbandsarbeit Grundlage einer guten, langfristigen Strategie. Dafür ist die aktive jugendpolitische Lobbyarbeit auf kommunaler Ebene genauso wichtig wie eine gute Öffentlichkeitsarbeit. Der einzelne Verband muss in der Gesamtheit seiner Facetten sichtbar werden: als Träger von Maßnahmen der Jugendarbeit, als Nachwuchsorganisation (i.d.R. einer öffentlich geschätzten Organisation), als Sprachrohr, als ehrenamtlicher und selbstorganisierter Zusammenschluss junger Menschen und als Interessenvertreter und politischer Akteur. Es muss deutlich werden, dass all dieses und anderes mehr zusammen den Jugendverband ausmacht und ihn genau darum z. B. von anderen Trägern unterscheidet. Es sollte jede Möglichkeit genutzt werden, um deutlich zu machen, dass der eigene Jugendverband mehr ist als z. B. nur der Träger des Jugendclubs vor Ort, mehr als nur der Nachwuchsbeschaffer z. B. der Freiwilligen Feuerwehr und für die jungen Menschen mehr ist, als die Freiwilligenagentur nebenan. Nur wenn dies öffentlich wahrgenommen und verstanden wird, entsteht auch ein Verständnis dafür, dass der Gesetzgeber für die Jugendverbandsarbeit eine herausgehobene Förderung vorgesehen hat – und das aus sehr guten Gründen.

Welche Schritte dafür notwendig sind, hängt von der Situation vor Ort und des Verbandes ab. Mit drei Beispielen wollen wir aber das Anliegen deutlich machen. So kann es bei kleineren oder neuen Verbänden sehr hilfreich sein, sich in der Verwaltung des Jugendamtes vorzustellen, auch wenn es noch kein konkretes Förderanliegen gibt. Neben dem gegenseitigen Kennenlernen kann so auch ausgelotet werden, welche Möglichkeiten der Unterstützung es (noch) gibt. Auch sollte unabhängig von der eventuellen Mitarbeit eines/einer eigenen Vertreter_in ange-

strebt werden, die Möglichkeit zu erhalten z. B. einmal jährlich im Jugendhilfeausschuss über die eigene Arbeit berichten zu können, ohne sich dabei auf die geförderten Maßnahmen zu reduzieren. Damit wird die Fachöffentlichkeit, die Verwaltung, ein Teil der Vertretungskörperschaft und mit etwas Glück auch eine kleine interessierte Öffentlichkeit oder gar die Lokalmedien erreicht. Der gelegentliche Besuch der öffentlichen Sitzungen des Jugendhilfeausschuss und auch der Vertretungskörperschaft ist eine gute Gelegenheit für Lobbying, Netzwerkaufbau oder -pflege, Sichtbarkeit und macht kommunalpolitisches Engagement im Interesse von Kindern und Jugendlichen deutlich.

4.2. INTERESSENVERTRETUNG UND FACHLICHKEIT

Dass Jugendverbände die Interessen ihrer Mitglieder und damit von jungen Menschen vertreten, wird vor Ort oft nachvollzogen. Dass diese Interessen weit über die konkrete Arbeit des Verbandes hinausgehen und es auch nicht nur die Interessen der im Verband engagierten jungen Menschen sind, schon weniger. Dass hinter den formulierten Interessen fachlich fundierte Positionen stehen, die das Ergebnis eines intensiven Aushandlungsprozesses in den Strukturen einer ggf. bundesweiten Organisation stehen, meist gar nicht mehr. Dies muss ebenso deutlich gemacht werden, wie die Tatsache, dass der Verband sowohl als Selbstorganisation junger Menschen als auch als freier Träger der Jugendarbeit bei vielen Themen, die Kinder und Jugendliche betreffen, eine fundierte Expertise einbringen kann. Zu diesem Zweck ist es wichtig, Präsenz zu zeigen, zum Beispiel auf Fachveranstaltungen, bei Sitzungen der Gebietskörperschaft und vor allem im Jugendhilfeausschuss. Darüber hinaus sollte diese Fachlichkeit und Expertise gezielt und aktiv allen angeboten werden, die eventuell davon profitieren könnten – seien es die Parteien, die Fraktionen z. B. im Stadtrat oder Teile der Verwaltung. Im Jugendhilfeausschuss – egal ob als Mitglied oder Gast – muss erkennbar sein, dass im Gegensatz zu Vertreter_innen manch anderer Trägers das Interesse über die Verteilung der Fördermittel deutlich darüber hinausgeht.

4.3. DER JUGENDHILFEAUSSCHUSS

Kaum ein Gremium ist so besonders wie der Jugendhilfeausschuss und kaum eines so wichtig für Jugendverbände. Der Jugendhilfeausschuss ist ebenso Fachgremium wie beschließendes kommunales Organ. Obwohl er ein Gremium der kommunalen Selbstverwaltung ist, ist seine Existenz, seine Zusammensetzung, seine Aufgaben, Rechte und Teile seiner Arbeitsweise bundesgesetzlich im SGB VIII geregelt, insbesondere in den §§ 70 (Organisation des Jugendamts und des Landesjugendamts) und 71 (Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss) SGB VIII.¹⁰

Der Jugendhilfeausschuss hat die Aufgabe, die für die Jugendhilfe relevanten Informationen auszutauschen, gesellschaftliche Entwicklungen in ihren Auswirkungen auf die Jugendhilfe zu diskutieren und unter Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Bedingungen in Zielvorstellungen für die Jugendhilfe auf örtlicher Ebene umzusetzen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat er Anhörungs-, Antrags- und Beschlussrechte. Werden diese Rechte verletzt, stellt dies gleichzeitig auch eine Verletzung der Rechte der stimmberechtigten Mitglieder dar. Sie können die Verletzung ihrer Rechte unabhängig vom Jugendhilfeausschuss geltend machen.

Zu kaum einem Anlass kommen mehr für die Arbeit der Jugendverbände vor Ort relevante Menschen zusammen als zu einer Sitzung des Jugendhilfeausschusses. Hier sind im Idealfall die Fraktionen der Vertretungskörperschaft, viele freie Träger, Fachleute und Fachöffentlichkeit, Vertreter_innen verschiedener Teile der kommunalen Verwaltung und von Landesbehörden, manchmal eine interessierte Öffentlichkeit und auch die Medien vertreten. Zu guter Letzt kommen genau hier auch jene 10 oder 15 Menschen zusammen, die über die Förderung der Jugendarbeit und die Tätigkeit der Jugendverbände entscheiden.

Daher ist es unumgänglich, die Möglichkeit zu nutzen, die der Gesetzgeber bietet, wenn er festlegt „Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an [...] mit

¹⁰ Seit der Föderalismusreform können die Länder allerdings per Landesgesetz andere Regelungen treffen oder die den Kommunen freistellen.

zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.“¹¹ Die entsprechenden Plätze für Jugendverbände sollten von allen Verbänden gemeinsam – am besten koordiniert durch den Stadt- oder Kreisjugendring – eingefordert und auch genutzt werden, auch wenn dies vielerorts wenig attraktiv und sehr anstrengend, ehrenamtlich kaum leistbar und ein Hauptamt nicht verfügbar ist. Denn Jugendhilfeausschüsse sind das beste einzelne Instrument, das der Jugendverbandsarbeit vor Ort politisch zur Verfügung steht. Weiteres dazu steht in einer ➔ DBJR-Broschüre über den Jugendhilfeausschuss.

Wichtig dabei ist, die Mitarbeit nicht nur auf die ureigenen Themen oder gar die eigene Förderung zu beschränken. Durch die Mitarbeit von Jugendverbandsvertreter_innen müssen die Interessen junger Menschen zu (möglichst) allen Themen des Jugendhilfeausschuss deutlich werden, seien es z. B. auch KiTa-Plätze, die Jugendkriminalitätsstatistik oder der aktuelle Jugendbericht.

Gleiches gilt für mögliche Unterausschüsse des Jugendhilfeausschuss und die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII. Gerade letztere bieten eine gute Gelegenheit, die eigene Fachlichkeit (vor allem) als Träger der Jugendarbeit unter Beweis zu stellen.

4.4. DIE JUGENDHILFEPLANUNG

Einer der für die Absicherung der Förderung wichtigsten Aufgaben der Jugendhilfeausschüsse ist die Jugendhilfeplanung. Diese ist ein verpflichtendes Instrument, die Bedarfe für die Jugendhilfe auf mehrere Jahre hin zu beschreiben und zu planen. Sie zwingt deshalb zu einem Verständigungsprozess darüber, wodurch die Lebenssituation junger Menschen vor Ort gekennzeichnet ist, welche Strukturen der Jugendhilfe und Jugendarbeit sowie welche Jugendverbände vorhanden sind und natürlich, wie diese deshalb gefördert werden müssen. Im Minimalfall führt eine Jugendhilfeplanung deshalb zu einer auch politisch verständlichen Beschreibung des Zustandes und der fachlich

basierten Konsequenzen für Förderung. Im besten Fall bedeutet das einen Konsens über die Ausstattung der lokalen Jugendhilfe. Im schlechtesten Fall, nämlich wenn eine Kommune hinter den selbst verabschiedeten Jugendhilfeplan zurückfällt, erlaubt ein guter Jugendhilfeplan verschiedene Eskalationsstufen: von der politischen Lobby, über Skandalisierung in der Öffentlichkeit bis hin zur gerichtlichen Klärung der Verpflichtungen der Kommune.

4.4.1. Jugendhilfeplanung im SGB VIII – eine juristische Sicht

Nach § 79 (1) SGB VIII hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung. Es besteht deshalb die Pflicht¹² zur Jugendhilfeplanung. Sie ist also eine Pflichtaufgabe. Im Rahmen der Jugendhilfeplanung muss ermittelt werden, welche Dienste, Einrichtungen und Veranstaltungen für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII erforderlich und geeignet sind. Wichtig hierbei ist, die Jugendhilfeplanung nicht als eine Vorgabe von öffentlicher Seite, sondern als einen durch Kommunikation und Partizipation bestimmten Aushandlungsprozess zu begreifen. Die umfassende Beteiligung und Teilhabe der freien Jugendhilfe an der Jugendhilfeplanung ist nicht nur ein wesentlicher Bestandteil des Grundprinzips der partnerschaftlichen Zusammenarbeit, sondern auch Ausdruck des gemeinsamen Interesses an der möglichst verbindlichen Gestaltung des Handlungsrahmens. Die Beteiligung im Jugendhilfeausschuss soll für (anerkannte) Träger der freien Jugendhilfe nur ein Baustein in einem umfassenden Beteiligungsprozess sein. Wichtig sind in diesem Kontext auch informelle Gespräche sowie die kontinuierliche Zusammenarbeit in Arbeitsgemeinschaften im Sinne des § 78 SGB VIII.

Insofern sind auch die Vorgaben zu den Planungsschritten des Gesetzgebers - 1. Bestandsfeststellung 2. Bedarfsfeststellung und 3. Maßnahmeplanung - nicht statisch, sondern als interaktive Teilprozesse zu begreifen. Bei der Bestandsfeststellung darf der Blick - gerade auch im Bereich der Jugendarbeit - nicht allein auf Einrichtungen reduziert werden, sondern muss weitere Parameter wie Daten der Bevölkerungs- und Sozialstruktur, Handlungsstrukturen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sowie

11 § 71 (1) Punkt 2 SGB VIII

12 Auch dies ist nur eine objektiv-rechtliche Verpflichtung und damit gerichtlich schwer überprüfbar.

die soziale Infrastruktur (Einrichtungen und Dienste) berücksichtigen. Wichtig ist es auch, dass sich die Jugendverbände aktiv im Rahmen der Bedarfsermittlung einbringen und beteiligen. Denn nach § 80 (1) Nr. 2 SGB VIII sind die „Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten“ zwingend zu berücksichtigen (Betroffenenbeteiligung).

Insbesondere im Kontext von §§ 12, 74 SGB VIII, der Förderung der Jugendverbände, entfaltet die Betroffenenbeteiligung, also der Austausch zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Jugendverbänden besondere Bedeutung. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann die Leistung (Jugendverbandsarbeit) nicht selbst erbringen. Um eine plurale Angebotsstruktur zu gewährleisten, muss der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Räume und Anreize schaffen, damit Jugendverbände sowohl dauerhaft existieren als auch sich neu gründen: Bei der Jugendhilfeplanung ist insofern nicht nur die Förderverpflichtung und der Erhalt der vor Ort aktuell bereits bestehenden Angebotsstruktur zu berücksichtigen. Vielmehr muss auch die Lebendigkeit der Jugendverbände, der immanente ständige Wandel von Jugendverbänden mitberücksichtigt werden. Das heißt, dass ein „ausreichend und rechtzeitiges Angebot“ auch bedeutet, dass die Jugendhilfeplanung über ausreichend Flexibilität und Offenheit verfügen muss, dass neue Entwicklungen auch durch im Aufbau begriffene Jugendgruppen begleitet und unterstützt werden können.

Aus den Beteiligungs- und Anhörungspflichten des § 80 SGB VIII lassen sich subjektive, einklagbare Rechte von Trägern der freien Jugendhilfe und damit auch den Jugendverbänden ableiten.

Die Jugendhilfeplanung ist eine fachliche bzw. fachpolitische Willensbekundung und ein verwaltungsinternes Planungsinstrument. Dies bedeutet einerseits, dass die Ergebnisse einer Jugendhilfeplanung bei Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind und zu einer Ermessensreduzierung bei Entscheidungen über die Förderung führen können, andererseits aber auch, dass eine fehlende Jugendhilfeplanung nicht automatisch zur Rechtswidrigkeit von Förderentscheidungen nach § 74 SGB VIII führt. Ebenso wenig lassen sich unmittelbare Leistungsansprüche aus Festlegungen in einem Jugendhilfeplan ableiten.

4.4.2. So funktioniert eine ideale Jugendhilfeplanung – die Sicht eines Jugendhilfeplaners

Text: Jan Traeder, Jugendhilfeplaner der Stadt Kleve

„Jugendhilfeplanung ist ein kommunikativer Prozess“, wird Prof. Joachim Merchel häufig zitiert, wenn die Funktion und Wirkung von Jugendhilfeplanung beschrieben werden soll. An dieser Aussage wird deutlich, dass es keinen Masterplan für eine optimale Jugendhilfelandschaft gibt, sondern jedes Jugendamt die Angebote, Einrichtungen und Strukturen nach den Besonderheiten des jeweiligen Bezirkes in Abstimmung mit den lokalen Strukturen planen muss (gesetzlicher Auftrag). Dabei kommt ihm die Gesamtverantwortung dafür zu, ein möglichst vielfältiges Angebot so rechtzeitig und ausreichend vorzuhalten, dass es den „Bedarf“ decken kann – dies gilt für Jugendarbeit ebenso wie für alle anderen Aufgaben der Jugendhilfe.

Im theoretischen Idealfall wirken an der Ermittlung des Bedarfes, der folglich auch für die Förderung die Frage nach dem „wie viel“ beantwortet, alle beteiligten Akteure sowie Entscheidungsträger Hand in Hand. Dies zu koordinieren ist Aufgabe der Jugendhilfeplanung.

Alle anerkannten Träger der freien Jugendhilfe haben ein Recht auf frühzeitige Planungsbeteiligung. Sie wirken in Arbeitsgemeinschaften (häufig als AG nach § 78 installiert) und Trägerkonferenzen zusammen und arbeiten auf allen Ebenen mit der Jugendamtsverwaltung zusammen. Im Mittelpunkt der Jugendhilfe stehen die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen einer Kommune – daher kommt der Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen eine ganz besondere Rolle zu. Im Rahmen von Partizipationsprojekten, Jugendparlamenten, Jugendforen oder anderen altersgerechten Beteiligungsformen wirken die Kinder und Jugendlichen einer Kommune als Betroffene direkt mit.

Die Aufgabe, die ein_e Jugendhilfeplaner_in bzw. die dafür im Jugendamt verantwortliche Person wahrnimmt, ist es, Grundlagen für politische Beschlüsse zu erarbeiten (z. B. Vorlagen für die Politik zu schreiben), die:

- ▶ den Abstimmungsprozess mit den freien Trägern,
- ▶ die Wünsche und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen,
- ▶ politische und sozialräumliche Interessen,
- ▶ fachliche Erkenntnisse und konkrete empirischen Daten (wie z. B. Jugendeinwohner_innen eines Stadtteils, Umfrageergebnisse)

berücksichtigen und in einen abgestimmten Gesamtplan „gegossen“ sind.

Hierzu moderiert sie beteiligte Arbeitsgruppen, vermittelt zwischen Fachleuten, Jugendlichen und Politik und leistet an den entscheidenden Schnittstellen wichtige „Übersetzungsarbeit“. So stehen den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses als Fachausschuss qualifizierte Grundlagen und Empfehlungen zur Verfügung, auf denen sie fundierte Beschlüsse für die strategische Richtung aller Felder der Jugendhilfe, inklusive der Jugendarbeit fassen können. Die Qualität der Angebote und der Umfang der Förderung spielen hierbei gleichermaßen eine Rolle.

Die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses zu Bedarfen, Zielen und Maßnahmen, sowie die gesetzliche Grundlage, ein bedarfsdeckendes Angebot vorzuhalten, bilden wichtige rechtliche Grundbedingungen für die Förderung der freien Jugendhilfe.

Die meist pädagogische oder sozialwissenschaftliche Fachkraft, die die Jugendhilfeplanung moderiert, koordiniert somit die Interessen von Jugendamtsverwaltung, freien Trägern, Kindern und Jugendlichen, Politiker_innen und nimmt somit auch für Jugendverbände eine entscheidende Schlüsselrolle ein. In Zusammenarbeit mit dieser und der Mitwirkung z. B. in der AG § 78 können Vertreter_innen von freien Trägern die Planung – und damit auch förderrelevante Vorlagen (z. B. Kinder- und Jugendförderplänen) – von Anfang an mitgestalten.

4.5. STRUKTURIERTE ZUSAMMENARBEIT – DER JUGENDRING

Eine wichtige Grundlage für ein erfolgreiches Handeln, sei es bei der Öffentlichkeitsarbeit, sei es jugendpolitisch, im Jugendhilfeausschuss oder bei der Jugendhilfeplanung ist die gute Vernetzung der Jugendverbände. Dies bedeutet die strukturierte Zusammenarbeit der Jugendverbände vor Ort, am besten in Form eines Jugendrings. Auch wenn die Vielfalt der Verbände, ihrer Werte, Verbandskulturen und Arbeitsformen groß ist, einigen sie doch die Interessen junger Menschen, die Jugendverbandsarbeit mit ihren Alleinstellungsmerkmalen und nicht zuletzt die Absicherung ihrer Arbeit. Für all dies lohnt es sich, gemeinsam zu streiten.

Auch hier gilt ähnliches wie beim Jugendhilfeausschuss. Auch wenn die Arbeit im Jugendring nicht ganz oben auf der Wunschliste ehrenamtlich engagierter junger Menschen steht, auch wenn sie teilweise anstrengend ist und Nutzen und Erfolge erst spät(er) sichtbar werden – die Anstrengung lohnt sich, sie ist unumgänglich.

Daneben sind die Jugendringe oft auch gelebte Solidarität, ein Wert den viele Jugendverbände teilen. Sie ermöglichen auch kleineren Jugendverbänden Zugänge, Informationen, Erfahrungen und Ressourcen, die sonst maximal für die größten unter den Verbänden erreichbar wären.

5. DER WEG ZUR KONKRETEN FÖRDERUNG – MITTELFRISTIG

5.1. DER ANTRAG

Ohne Antrag keine Förderung. Eine Förderung wird in der Regel nur auf Antrag gewährt. Aus sich heraus wird die Verwaltung hier nicht tätig, egal welche Absichten, Interessen oder Ankündigungen eventuell in Gesprächen formuliert werden. Nur mit einem formalen Antrag meldet der freie Träger, also der Jugendverband, die Jugendgruppe o.ä. seinen Bedarf an einer Förderung an. Erst ein formaler Antrag verpflichtet den öffentlichen Träger, also in der Regel das jeweilige Jugendamt, entsprechend des Gesetzes tätig zu werden. Der Antrag muss schriftlich beim zuständigen Jugendamt gestellt werden und sollte mindestens beinhalten:

- ▶ Wer beantragt? (z. B. Verein x e.V.) und wer ist dort vertretungsberechtigte Ansprechperson (z. B. Vorsitzende_r, Geschäftsführer_in etc.)
- ▶ Was wird beantragt? (z. B. Sachkosten in Höhe von x Euro zur Förderung der Tätigkeit des Jugendverbands)
- ▶ Auf welcher Rechtsgrundlage? (z. B. entsprechend §74 i.V. mit § 12 SGB VIII)
- ▶ eine Beschreibung dessen, was mit dem Geld gefördert werden soll. Bei Förderung nach § 12 SGB VIII z. B. auch eine Beschreibung des Verbandes und seiner Tätigkeit, bei einer Förderung nach § 11 SGB VIII sollte auch eine Maßnahmenbeschreibung, ein Konzept enthalten sein.

Gibt es eine Förderrichtlinie, die die Förderung nach dem jeweiligen Paragraphen regelt – meist ist zumindest eine Förderrichtlinie für die Förderung der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII vorhanden – sind die dort enthaltenden Formvorschriften einzuhalten. Dazu gehören Antragsfristen, zu verwendende Formblätter und die in der Richtlinie beschriebenen notwendigen Angaben. Werden diese Formvorschriften nicht in jedem Punkt eingehalten, ist

dies nicht automatisch ein Ablehnungsgrund, vielmehr sollte das Jugendamt z. B. fehlende Angaben und Unterlagen nachfordern. Gerade wenn die Beantragung durch Ehrenamtliche erfolgt, hat das Jugendamt die Pflicht, anzuleiten, zu beraten und zu unterstützen.¹³ Es kommt dann jedoch mindestens zu Verzögerungen.

Ein Antrag muss sich nicht zwingend an einer vorhandenen Förderrichtlinie orientieren, denn die Förderrichtlinien dürfen die Förderverpflichtung nicht auf unzulässige Art und Weise einschränken. *Unzulässig ist z. B. eine Förderrichtlinie, die eine so geringe Förderung für Jugendgruppen und Jugendverbände vorsieht, dass damit bereits die dauerhafte Existenz der Vielfalt von Jugendgruppen und Jugendverbänden von Vorneherein unmöglich gemacht wird und so Förderung nur symbolischen Charakter hat.* Besteht also ein Bedarf, der mit den in der Förderrichtlinie verankerten Möglichkeiten nicht zu decken ist, kann dieser trotzdem beantragt werden. Hier sollte der Bezug auf die gesetzliche Grundlage deutlich erkennbar sein und gut begründet werden, warum von der Förderrichtlinie abgewichen werden soll.

Folgerichtig kann auch eine Förderung beantragt werden, wenn keine Richtlinie für eine entsprechende Förderung vorhanden ist. Dies ist leider oft bei der Förderung der Jugendverbände nach § 12 SGB VIII der Fall. Einen Antrag auf Förderung nach § 12 SGB VIII sollten Jugendverbände daher trotzdem stellen (☛ Kapitel 5.6.). Er kann nicht mit der Begründung abgelehnt werden, es gäbe keine entsprechende Förderrichtlinie. In einem solchen Fall ist dringend ein Widerspruch gegen den entsprechenden Bescheid und ggf. eine Klage zu empfehlen.

Die Tatsache, dass Förderrichtlinien fehlen, entbindet den Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht von der bundesgesetzlichen Verpflichtung nach § 12 SGB VIII, Jugendgruppen und Jugendverbände zu fördern. Die im SGB VIII verankerten Förderverpflichtungen sind Pflichtaufgaben, die höherrangig sind als kommunale Förderrichtlinien. Das bedeutet zum einen, dass das Fehlen solcher Förderrichtlinien nicht zu einer Entbindung, also zu einer Befreiung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe von seiner Förderverpflichtung führen kann. Zum anderen bedeutet

¹³ „In der Jugendhilfe ehrenamtlich tätige Personen sollen bei ihrer Tätigkeit angeleitet, beraten und unterstützte werden.“ § 73 SGB VIII

es auch, dass Förderrichtlinien die Förderverpflichtung nicht auf unzulässige Art und Weise einschränken dürfen.

Damit hat das Jugendamt nicht das Recht, die Entgegennahme oder Bearbeitung von Anträgen zu verweigern. Besteht diese Gefahr im konkreten Fall oder wird der Antrag im Jugendamt nicht entgegen genommen, sollte er dem Jugendamt nachweisbar übermittelt werden (persönlich in den Briefkasten des Amtes stecken, per Post und Einschreiben schicken o.ä.). Nur so ist das Jugendamt gezwungen, sich damit auseinanderzusetzen. *Reagiert der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf den Förderungsantrag trotz mehrfacher, schriftlicher Aufforderung ohne weiteren Grund über drei Monate hinweg gar nicht, so besteht die Möglichkeit, im Wege der Untätigkeitsklage (§ 75 VwGO) den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu zwingen, den Förderungsantrag zu bescheiden.*

Ist es nicht sicher, dass mit dem Beginn der Maßnahme gewartet werden kann bis ein positiver Bescheid vorliegt, sollte zusammen mit dem Antrag auch der vorzeitige Maßnahmebeginn beantragt werden. Liegt keine Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns vor, können im Rahmen der beantragten Förderung keine Ausgaben finanziert werden, die vor der Bewilligung veranlasst wurden; je nach Art der Maßnahme ist bei einem nicht genehmigten vorzeitigen Beginn die gesamte Förderung gefährdet. Oft deutet ein unzulässiger vorzeitiger Maßnahmebeginn darauf hin, dass die Finanzierung aus Eigenmitteln erbracht werden kann und dann kann ein Bedarf für eine Förderung kaum mehr geltend gemacht werden.

Achtung: Auch bei einem genehmigten vorzeitigen Maßnahmebeginn besteht das Risiko, dass die schon ausgegebenen Mittel nicht gefördert werden, da der Antrag abgelehnt oder nur teilweise bewilligt wird.

5.2. DER ENTSCHEIDUNGSPROZESS

Die Förderung nach SGB VIII ist eine Pflichtaufgabe. Dies bedeutet, dass der öffentliche Träger zur Ausübung des Ermessens im Einzelfall verpflichtet ist. Dem oder der Antragsteller_in steht diesbezüglich ein gerichtlich überprüfbares Recht auf die pflicht-

gemäße Ausübung des Ermessens zu. Die Ausübung des Ermessens ist in diesem Fall Teil der jeweiligen Pflichtaufgabe, hier also der Anwendung der des § 74 i.V. mit § 11 oder § 12 SGB VIII.

Konkret bedeutet dies, dass ein freier Träger, z. B. der Jugendverband *einen Anspruch darauf hat, dass sich das Jugendamt mit dem Förderungsantrag in der Sache befasst und diesen sachgerecht zu bescheiden hat.* Das heißt: das Jugendamt hat zu dem Antrag einen Bescheid zu erlassen, aus dem hervorgeht, dass es sich mit der Sache befasst und das Ermessen pflichtgemäß ausgeübt hat.

Bei der Prüfung des Antrages prüft das Jugendamt zuerst, ob die Fördervoraussetzungen nach den §§ 74 und 11 bzw. 12 SGB VIII erfüllt sind. Wenn dies der Fall ist, erfolgt eine Ermessensentscheidung des Jugendamtes über Art und Höhe der Förderung. Dieses Ermessen muss sich letztendlich auch dem Bescheid entnehmen lassen.

Neben dem Antrag und der gesetzlichen Grundlage haben vor allem eventuell vorhandene Förderrichtlinien, die Jugendhilfeplanung und die vorhandenen Haushaltsmittel Einfluss auf die Ermessensentscheidung über die Förderung.

Weil in der Regel die verfügbaren Haushaltsmittel nicht ausreichen, um alle beantragten Maßnahmen sachgerecht zu fördern, bedarf es eines jugendhilferechtlichen Maßnahme-konzepts, im Rahmen dessen das Jugendamt die Prioritäten festsetzt (so genannte Förderkonzeption). Förderrichtlinien sind grundsätzlich ein zulässiges Mittel, um die Förderkonzeption zu gestalten. Allerdings ist die Selbständigkeit der Träger der freien Jugendhilfe für die „Zielsetzung“ der Aufgaben zwingend zu beachten (§ 4 (1) S.2 SGB VIII). So darf z. B. die konzeptionelle Gestaltung nicht eingeschränkt werden.

info

5.2.1. Einfluss von Förderrichtlinien

Ist eine entsprechende Förderrichtlinie vorhanden, d.h. z. B. eine Richtlinie zur Förderung § 12 SGB VIII, wird das Jugendamt entsprechend dieser Richtlinie entscheiden. Die Förderrichtlinie dient der Verwaltungserleichterung und hilft bei der Einhaltung des Gleichbehandlungsgebots. Dem oder der Antragsteller_in hilft sie, die zu erwartende Förderung einzuschätzen.

Auch für das Jugendamt ist es aufwändig, in seiner Förderentscheidung von der Förderrichtlinie abzuweichen. Eine solche Ermessensentscheidung bedarf einer besonders guten Begründung und ist leichter zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für eine Förderung nach § 12 SGB VIII, da hier eine Förderverpflichtung dem Grunde nach vorliegt, also das Jugendamt „nur noch“ über Art und Höhe zu entscheiden hat.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist es, dass eine Förderung der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII und eine Förderung der Tätigkeit der Jugendverbände nach § 12 SGB VIII unterschiedliche Förderansprüche sind. Beantragt ein Jugendverband eine Förderung seiner Tätigkeit nach § 12 SGB VIII, so darf ihn das Jugendamt nicht auf die Förderung nach § 11 SGB VIII (Jugendarbeit) und / oder die entsprechende Förderrichtlinie verweisen.

5.2.2. Einfluss der Jugendhilfeplanung

Die Jugendhilfeplanung ist eine fachliche bzw. fachpolitische Willensbekundung und ein verwaltungsinternes Planungsinstrument. Dies bedeutet einerseits, dass die Ergebnisse einer Jugendhilfeplanung bei Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind und zu einer Ermessensreduzierung bei Entscheidungen über die Förderung führen können, andererseits aber auch, dass eine fehlende Jugendhilfeplanung nicht automatisch zur Rechtswidrigkeit von Förderentscheidungen nach § 74 SGB VIII führt. Ebenso wenig lassen sich unmittelbare Leistungsansprüche aus Festlegungen in einem Jugendhilfeplan ableiten.

Hier gilt dasselbe wie für Förderrichtlinien. Auch eine Jugendhilfeplanung ist als ein verwaltungsinternes Planungsinstrument und ändert nichts an gesetzlichen Regelungen. Es ist „nur“ ein Instrument der Verwaltung, welches bei der Umsetzung des Gesetzes helfen soll. Daher kann die Jugendhilfeplanung keine Begründung sein, gesetzliche Ansprüche nicht zu erfüllen. Wenn also Jugendverbandsarbeit bzw. ihre Förderung in der Jugendhilfeplanung nicht vorgesehen ist, ist dies kein Grund, eine Förderung abzulehnen. Hier gilt auch: Da in der Jugendhilfeplanung der Wille des öffentlichen Trägers dargelegt ist, ist in den Bereichen der Jugendhilfe, für die eine solche Jugendhilfeplanung vorhanden ist, eine Abweichung davon deutlich schwieriger zu begründen. Dies gilt für beide Seiten (➔ Kapitel 5.1.).

5.2.3. Einfluss der Höhe der Haushaltsmittel

Die grundsätzliche Entscheidung über die Art und Höhe der Förderung der freien Jugendhilfe steht unter dem Haushaltsvorbehalt. Allerdings muss die kommunale Gebietskörperschaft Haushaltsmittel für die Wahrnehmung aller Aufgaben nach dem SGB VIII einstellen. Muss- und Soll-Leistungen sind zu erfüllen, darunter fällt auch die Förderung der Jugendverbandsarbeit nach § 12 SGB VIII. Insofern kann eine Förderung der Tätigkeit der Jugendverbände nicht pauschal und dem Grunde nach mit Verweis auf fehlende Haushaltsmittel abgelehnt werden.

Die Höhe der vorhandenen Haushaltsmittel kann aber auf die Entscheidung über die Höhe der Förderung Einfluss haben.

*Fehlende finanzielle Ressourcen dürfen bei so genannten Kann-Leistungen ausschlaggebend für die Versagung der Leistung sein. Allerdings muss dies das Ergebnis einer Ermessensentscheidung sein; der Träger der öffentlichen Jugendhilfe darf nicht von vornherein davon absehen, Mittel für Aufgaben nach dem SGB VIII, die als Kann-Leistungen ausgestaltet sind, einzustellen. **ACHTUNG: Die Förderung der Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit ist jedoch keine Kann-Leistung sondern eine Soll- bzw. Muss-Leistung***

info

5.2.4. Rolle des Jugendhilfeausschusses bei der Entscheidung

Die wichtigste Rolle bei der Entscheidung über eine Förderung hat der Jugendhilfeausschuss. Er beschließt die Förderrichtlinien, die Jugendhilfeplanung und er hat Mitspracherecht bei Aufstellung des entsprechenden Haushaltes.

Ob der Antrag nur durch die Verwaltung des Jugendamtes bearbeitet und entschieden wird oder die Entscheidung im Jugendhilfeausschuss oder einem seiner Unterausschüsse erfolgt, ist in jedem Jugendamt z. B. durch die Förderrichtlinie, die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses o.ä. geregelt und ändert an den Anforderungen an die Bearbeitung des Antrags nichts.

5.3. ERMESSEN

Sind die Fördervoraussetzungen nach den §§ 74 und 11 bzw. 12 SGB VIII erfüllt, erfolgt die Ermessenentscheidung. Hier gibt es einen wichtigen Unterschied zwischen der Förderung der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII und der Förderung der Tätigkeit der Jugendverbände nach § 12 SGB VIII.

5.3.1. Auswahlermessen

Da i.d.R. die finanziellen Mittel nicht ausreichen, um allen Anträgen der Träger der freien Jugendhilfe zu entsprechen, muss das Jugendamt das **Auswahlermessen** ausüben. Wenn es meh-

rere Möglichkeiten gibt, die gesetzlich geforderten Leistungen zu erbringen, muss das Jugendamt zwischen ihnen sachgerecht auswählen.

Werden z. B. mehr Maßnahmen der Jugendarbeit beantragt, als finanzierbar **und** als nach Jugendhilfeplanung notwendig sind, muss das Jugendamt *nach Maßgabe der Bedarfsfeststellungen im Rahmen der Jugendhilfeplanung* entscheiden, welche davon gefördert werden und welche nicht.

Anders sieht es bei der Förderung der Tätigkeit der Jugendverbände aus. *Jugendgruppen und Jugendverbände sind nach §§ 12, 74 SGB VIII zu fördern, wenn sie die Fördervoraussetzungen erfüllen; die Höhe der Förderung muss im Einzelfall konkretisiert werden. Hier setzt die Pflicht zur Sicherung eines pluralen Angebots dem Auswahlermessen bei der Förderung Grenzen. Die Förderung eines Verbandes entbindet den Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht von der Förderung anderer örtlich tätiger Verbände.*

Damit beschränkt sich die Ermessensentscheidung bei der Förderung der Tätigkeit der Jugendverbände auf Art und Höhe der Förderung. Ein Auswahlermessen findet nicht statt.

info

Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen als Strukturmerkmal der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland (§ 3 Abs. 1 SGB VIII). Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist verpflichtet, die notwendigen Rahmenbedingungen für diese Vielfalt zu schaffen und zu erhalten. Diese Verpflichtung beinhaltet auch, dass die Vielfalt der Trägerlandschaft – wie sie sich vor Ort entwickelt hat – gefördert werden muss. Demzufolge bezieht sich die Förderverpflichtung dem Grunde nach auf die Förderung der Existenz aller am Ort vorhandenen Jugendgruppen und Jugendverbände. Veränderungen in der Trägerlandschaft sind durch Anpassung der Förderpraxis Rechnung zu tragen.

5.3.2. Ermessensentscheidung über Art und Höhe

Bei den zu fördernden Maßnahmen bzw. Trägern muss das Jugendamt anhand sachgerechter Kriterien über Art und Höhe der Förderung entscheiden, da es bei der Förderung nach den §§ 11 und 12 i.V. mit 74 SGB VIII keinen Rechtsanspruch für den einzelnen freien Träger auf Förderung in einer bestimmten Höhe gibt. Die Entscheidung muss einen sinnvollen Einsatz der verfügbaren Haushaltsmittel erkennen lassen.

In diese Entscheidungen fließt die Prioritätensetzungen des öffentlichen Trägers ein, die z. B. durch den Jugendhilfeplan und die Förderrichtlinien zum Ausdruck kommen. Das Jugendamt hat dabei das Recht, diese nach eigener Einschätzung in Hinblick auf die tatsächlichen Gegebenheiten im Verantwortungsbereich zu treffen. Dies ergibt sich u.a. aus der Planungsverantwortung des Jugendamtes nach § 80 SGB VIII. Daher können die Förderentscheidungen des Jugendamtes nicht vollständig und in jeder Hinsicht gerichtlich überprüft werden, sondern nur mit Blick auf Ermessensfehler (siehe § 114 S. 1 VwGO). D.h. es wird im Falle eines Falles nicht geprüft, ob die Entscheidung richtig ist, sondern nur, ob die Kriterien, nach denen entschieden wurde, die richtigen waren und ob das Verfahren korrekt war.

Das Ermessen, also die Abwägung aller entsprechenden Kriterien, muss jedoch immer ausgeübt werden. Dies muss auch im Bescheid über den Antrag erkennbar sein, indem in der Begründung die Gesichtspunkte erkennbar sind, von denen das Jugendamt bei der Ausübung des Ermessens ausgegangen ist (➔ Kapitel 6.1.).

info

Gemäß § 74 (3) SGB VIII trägt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Entscheidungsverantwortung. Reichen die verfügbaren Haushaltsmittel nicht aus, um alle beantragten Maßnahmen sachgerecht zu fördern, bedarf es eines jugendhilferechtlichen Maßnahmekonzepts, im Rahmen dessen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Prioritäten festsetzt (so genannte Förderkonzeption). Dieses Förderkonzept muss an die Jugendhilfeplanung anknüpfen.

5.4. AM ENDE STEHT DER BESCHIED

So wie der Antrag ein Verwaltungsverfahren, also den Entscheidungsprozess über die beantragte Förderung startet, so beendet der förmliche (Zuwendungs-)Bescheid dieses. Der Bescheid muss ebenfalls bestimmten Anforderungen genügen. Die für uns wichtigsten Punkte sind:

- ▶ Er muss schriftlich erfolgen.
- ▶ Er muss an den bzw. die Antragsteller_in gehen.
- ▶ Die Entscheidung über die Förderung muss eindeutig sein.
- ▶ Die Entscheidung muss so begründet sein, dass die zugrunde gelegten Kriterien erkennbar sind (siehe Ermessen).
- ▶ Er muss alle notwendigen Angaben zur Widerspruchsmöglichkeit beinhalten (dass er möglich ist, an wen er auf welchem Wege zu richten ist und vor allem die entsprechende Frist).

Am wichtigsten ist jedoch zu prüfen, ob der Bescheid dem entspricht, was beantragt wurde:

- ▶ Stimmt die Förderhöhe und ggf. die Verteilung auf die einzelnen Positionen?
- ▶ Entspricht der Zuwendungszweck dem beantragten Zweck?
- ▶ Stimmt der Bewilligungszeitraum? Hier ist vor allem dann eine genaue Prüfung wichtig, wenn die Bewilligung erst nach dem geplanten Maßnahmebeginn erfolgt (z. B. auf rückwirkende Bewilligung bei genehmigtem vorzeitigem Maßnahmebeginn oder andernfalls eine Verschiebung des Bewilligungszeitraums etc.).
- ▶ Welche Nebenbestimmungen und/oder Auflagen beinhaltet der Bescheid? Hier sollte besonders auf solche geachtet werden, die in die Inhalte der Maßnahme bzw. die Tätigkeit des Verbandes eingreifen.

Der Bescheid ist auch im negativen Fall ein wichtiges Dokument. Nur auf seiner Basis kann über den Widerspruch und ggf. eine Klage sowie eine gerichtliche Überprüfung der Entscheidung des Jugendamtes erfolgen (➔ Kapitel 6).

5.5. WAS NOCH ZU TUN IST - FLANKIERENDE MASSNAHMEN

So wie die gesetzlichen Grundlagen alleine oft nicht ausreichen, eine Förderung sicherzustellen, muss der formale Antrag oft „unterstützt“ werden. Dabei sollten zum einen (mindestens) alle am Förderverfahren Beteiligten über die gesetzlichen Grundlagen und ihre Hintergründe sowie Begründungen (➔ Kapitel 2) sensibilisiert und damit gleich deutlich gemacht werden, dass der jeweilige Verband „seine“ Rechte auch kennt. Zum anderen sollte für die beantragte Förderung „geworben“ werden, ihre Notwendigkeit, ihr Nutzen für die Kinder und Jugendlichen, für die Gesellschaft sollte deutlich gemacht werden und auch, wie viel mit den wenigen beantragten Fördermitteln geleistet werden könnte. Dazu gehört auch eine Beschreibung und Vorstellung dessen, was konkret gefördert werden soll, sei es eine konkrete Maßnahme oder der eigene Verband. Oft ist dies im Rahmen des eigentlichen formalen Antragsverfahrens nicht im wünschenswerten Umfang möglich. Damit wird bestenfalls erreicht, dass die Entscheider_innen die Förderung nicht nur bewilligen, weil sie gesetzlich müssen, sondern möglichst, weil sie davon überzeugt sind.

Je nach der konkreten Situation vor Ort – Verhältnis zur Verwaltung und zum Jugendhilfeausschuss, ist es ein „Routineantrag“, der erste Antrag oder werden Konflikte erwartet etc. – können folgende Aktivitäten geeignet sein:

- ▶ Vor Antragstellung sollte das persönliche Gespräch mit den Vertreter_innen des Jugendamtes gesucht werden. Dabei können offene Fragen geklärt, für den Antrag geworben und ein persönlicher Kontakt hergestellt werden. Dies hilft später bei Unklarheiten.
- ▶ Es kann sinnvoll sein, den Jugendhilfeausschuss über den beabsichtigten Antrag und die Hintergründe zu infor-

mieren, auch wenn er in die konkrete Entscheidung erst einmal nicht eingebunden ist. Dies kann bei passender Gelegenheit am Rande einer Sitzung, während eines geeigneten Tagesordnungspunktes oder auch schriftlich geschehen. Damit ist der Ausschuss schon informiert und seine Mitglieder haben sich eventuell schon eine Meinung gebildet, falls im Konfliktfall der Antrag im Ausschuss behandelt wird und dann die Information (nur) durch die Verwaltung und oft im reduzierten Umfang erfolgt. Oft gibt es regelmäßige Gespräche zwischen der oder dem Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung, bei denen eventuell auch „schwierige“ Anträge thematisiert werden. Denn: „Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit [...] der Förderung der freien Jugendhilfe.“¹⁴

- ▶ Ebenso kann es hilfreich sein, das Vorhaben, für welches die Förderung benötigt wird oder den eigenen Verband in geeigneter Weise öffentlich zu machen und in diesem Zusammenhang auch über den gestellten bzw. geplanten Förderantrag zu informieren. Damit wird – ähnlich wie oben – eventuell eine positive Stimmung für den Antrag geschaffen, die eigene Deutungshoheit genutzt und vermieden, dass die Angelegenheit erst im Konfliktfall und dann eventuell negativ besetzt öffentlich wird.
- ▶ Zeichnen sich Schwierigkeiten ab, z. B. eine zu lange Bearbeitungsdauer oder eine negative Entscheidung, kann es sinnvoll sein, die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Jugendhilfeausschusssitzung setzen zu lassen. Ziel dabei können sowohl verbindliche Informationen als auch ein Einschalten des Ausschusses sein. Dies kann z. B. durch einen entsprechenden Antrag zur Tagesordnung durch ein Ausschussmitglied geschehen (möglichst nicht das eigene) oder auch durch eine formale Bitte an die oder den Ausschussvorsitzende_n durch den betroffenen Verband mit Verweis auf § 71 (2) 3. Punkt SGB VIII und / oder – besonders bei Jugendverbänden – mit Verweis auf § 8 SGB VIII (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen).

14 § 71 (2) 3. Punkt SGB VIII

Wichtig ist auch, den Antrag rechtzeitig zu stellen. Dabei spielen nicht nur die jeweiligen Fristen eine Rolle, sondern vor allem die Möglichkeit, im Falle einer negativen Entscheidung noch zeitlichen Handlungsspielraum zu haben.

Durch regelmäßige Nachfrage zum Sachstand oder zumindest im Falle unüblicher oder unerwarteter Verzögerungen kann eine negative Entscheidung rechtzeitig abgesehen werden und das weitere Vorgehen in den Verbandsgremien beraten und ggf. vorbereitet werden (z. B. Organisation juristischer Unterstützung für die Prüfung des Bescheids und die Formulierung des Widerspruchs). Damit kann kritischer Zeitverlust vermieden werden. Je nach Antrag (siehe oben) ist es sogar sinnvoll, sich schon bei Antragstellung mit einem möglichen negativen Ergebnis zu befassen und Finanzierungsalternativen und den Umgang mit einem möglichen negativen Bescheid zu beraten.

5.6. EXKURS: WARUM DIE BEANTRAGUNG AUCH POLITISCH WICHTIG IST

Auch jenseits der Notwendigkeit einer konkreten Förderung ist es jugendpolitisch wichtig, Fördermittel zu beantragen. Dies gilt vor allem für die Förderung der Jugendverbände nach § 12 SGB VIII. Durch die entsprechenden Anträge wird ein Bedarf deutlich gemacht, der auch jenseits des Einzelfalls dazu führen müsste, dass sich das Jugendamt damit befasst. Dies kann mittelfristig für eine Beratung des Themas Förderung der Jugendverbände im Jugendhilfeausschuss führen, zur Schaffung einer Förderrichtlinie zur Förderung nach § 12 SGB VIII (mit einem entsprechenden Haushaltsansatz) und / oder zur Aufstellung einer Jugendhilfeplanung für diesen Bereich. Daneben werden dadurch die Jugendverbandsarbeit allgemein und die vor Ort aktiven Jugendverbände und ihre Tätigkeit im Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung (besser) bekannt, auch wenn dies möglichst auf anderem Wege und im Vorfeld erreicht werden sollte.

Andernfalls kommt es immer wieder zu folgender, schon öfter beobachteten Situation: jugendpolitischen Vorstößen zur Stärkung der Förderung der Jugendverbände wird entgegengehalten, es gäbe gar keinen Bedarf, es wäre noch nie ein Antrag auf Förderung nach § 12 SGB VIII negativ beschieden worden oder gar, Jugendverbände oder ihre Aktivitäten gäbe es „hier vor Ort“ gar nicht, es fände nur (offene) Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII statt. Oder es wird wenigstens das Argument vorgebracht, dass die Jugendverbände eine Förderung nach § 11 SGB VIII erhielten (bzw. erhalten könnten) und dies bisher immer ausreichend gewesen sei.

6. UND NUN? HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN BEI NEGATIVEN BESCHEIDEN

Wenn der Antrag auf Förderung nach den §§ 11 oder 12 i.V. mit 74 SGB VIII abgelehnt oder nicht wie beantragt bewilligt wird, muss geprüft werden, ob die Ablehnung rechtmäßig erfolgt ist bzw. der Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung verletzt wurde. Dafür kann auch ein Austausch mit anderen Trägern hilfreich sein, z. B. eine Beratung mit dem jeweiligen Jugendring oder dem Landesjugendring. Oft ist etwa der eigene Verband nicht alleine betroffen. Um die Gründe einschätzen und bewerten zu können und zur Prüfung auf mögliche Ermessensfehler ist es hilfreich, andere Förderentscheidungen und aktuelle Beschlusslagen des Jugendhilfeausschusses zu kennen. Wesentliche Grundlage sind auch die entsprechenden Förderrichtlinien und die Jugendhilfeplanung. Je nach Situation und vor allem Umfang und Komplexität des Antrags bzw. der Versagensgründe kann es auch schon an dieser Stelle notwendig sein, eine_n Jurist_in hinzuzuziehen.

Wenn möglich vor Erhebung des Widerspruchs, spätestens parallel dazu kann das Gespräch mit der Verwaltung gesucht werden. Eventuell lassen sich Missverständnisse ausräumen oder es werden zumindest Hintergründe und Ursachen der Ablehnung deutlich.

Je nach Gründen der Ablehnung und Aussicht auf Erfolg sollten jugendpolitische Maßnahmen geprüft werden, z. B. die Einschaltung des Jugendhilfeausschusses, falls dieser die Entscheidung nicht selber getroffen hat, oder der Weg in die Öffentlichkeit gesucht werden.

Achtung: Bei allen diesen Aktivitäten muss jedoch darauf geachtet werden, dass die Widerspruchsfrist von einem Monat (ab Zugang des Bescheids beim Verband!) nicht verpasst wird.

6.1. DAS GEHT GAR NICHT: ERMESSENSFEHLER

Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.¹⁵ Der Jugendverband als Antragsteller und freier Träger der Jugendhilfe hat *einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Die Ermessensentscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe muss anhand sachgerechter Kriterien erfolgen und einen sinnvollen Einsatz der verfügbaren Haushaltsmittel erkennen lassen. Gemäß § 74 (3) SGB VIII trägt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Entscheidungsverantwortung.*

Diese Förderentscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wird folglich nicht vollständig und in jeder Hinsicht gerichtlich überprüft, sondern nur mit Blick auf Ermessensfehler.

Es gibt drei grundsätzliche Kategorien von Ermessensfehlern

a) Ermessensnichtgebrauch

Von Ermessensnichtgebrauch wird immer dann ausgegangen, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Ermessen nicht ausübt. Dass das Ermessen nicht ausgeübt wurde, ist daran erkennbar, dass in der Begründung des Verwaltungsaktes keine Gesichtspunkte erkennbar sind, von denen die Behörde bei der Ausübung des Ermessens ausgegangen sein könnte.¹⁶

Beispiel: Der Verweis darauf, eine solche Förderung sei nicht vorgesehen, da keine Richtlinie vorhanden sei, deutet darauf hin, dass kein Ermessen ausgeübt wurde, da die konkreten Einzelheiten der beantragten Förderung nicht betrachtet wurden.

b) Ermessensfehlgebrauch

Ein Ermessensfehlgebrauch liegt vor, wenn sachwidrige Erwägungen in die Ermessensausübung einbezogen werden. Die der Entscheidung zugrunde gelegten Belange bzw. Erwägungen

¹⁵ § 74 (3) Satz 1 SGB VIII

¹⁶ „Die Begründung von Ermessensentscheidungen muss auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.“ (§ 35 (1) 3. Satz SGB X)

gen haben also keinen Bezug zum Ermessenstatbestand, d.h. die Entscheidung wird von etwas abhängig gemacht, dass keinen Bezug zur beantragten Förderung und den laut Gesetz zu prüfenden Entscheidungsgrundlagen hat. Klassischerweise sind dies politische oder auch rein haushälterische Erwägungen.

Beispiel 1: Der Verweis darauf, dass der entsprechende Verband bereits eine Förderung nach einer anderen Richtlinie oder für etwas anderes bekommt oder der Verweis darauf, dass er bereits in den Vorjahren immer wieder eine Förderung bekommen hätte und „nun mal andere dran sind“, ist eine sachwidrige Erwägung und stellt demzufolge einen Ermessensfehlergebrauch dar.

Beispiel 2: § 74 (3) SGB VIII stellt die Ermessensausübung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe unter den Haushaltsvorbehalt. Demzufolge sind fiskalische Erwägungen grundsätzlich zulässig und damit nicht sachwidrig. Allerdings ist eine pauschale Kürzung der Förderung eine sachwidrige Erwägung und stellt demzufolge einen Ermessensfehlergebrauch dar.

c) Ermessensüberschreitung

Bei der Ermessensüberschreitung „überschreitet“ der Träger die „äußeren Grenzen“ des Ermessens, die der Gesetzgeber vorgibt. Dies kann z. B. das Gleichbehandlungsgebot sein, das dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grenzen der Ermessensausübung setzt.

Beispiel: Auch wenn die Förderung nach den §§ 11 und 12 i.V. mit 74 SGB VIII eine Pflichtaufgabe ist, überlässt der Gesetzgeber dem öffentlichen Träger einen Gestaltungsspielraum für das „Wie“ der Umsetzung, also bei Förderung i.d.R. für Art und Höhe. Diese Gestaltungsspielräume rechtfertigen aber nicht die Entscheidung, die Aufgabe (überhaupt) nicht wahrzunehmen, also z. B. keinen Träger zu fördern.

6.2. DAS GEHT AUCH NICHT: UNGERECHTFERTIGTE AUFLAGEN ODER NEBENBESTIMMUNGEN

Auflagen und Nebenbestimmungen müssen im Einklang mit dem Betätigungsrecht der freien Jugendhilfe stehen. *Es ist unzulässig und verfassungswidrig, wenn eine öffentliche Förderung mit Auflagen oder Bedingungen versehen wird, die im Hinblick auf das satzungsmäßige oder traditionelle Selbstverständnis des gesellschaftlichen Engagements nicht oder nur zu seinem Schanden erfüllt werden kann.*

6.3. DAS IST ZU TUN: WIDERSPRUCH ERHEBEN!

Gegen den negativen Förderbescheid kann der Träger der freien Jugendhilfe innerhalb eines Monats Widerspruch erheben, sofern das Widerspruchsverfahren nicht durch Landesrecht abgeschafft worden ist. Die dazu notwendigen Informationen können dem Bescheid entnommen werden. *Eine Begründung ist für die Erfolgsaussichten eines Widerspruchs hilfreich, jedoch nicht zwingend erforderlich. Auch ist es möglich, nach der fristgemäßen Erhebung des Widerspruchs die (weitere) Begründung später nachzureichen.* Die Erhebung eines Widerspruchs ist nicht mit Verwaltungs- oder Gerichtskosten verbunden. Für die Erhebung des Widerspruchs ist die Einschaltung eines Anwaltes oft nicht unbedingt notwendig. Oft reicht schon die Beratung durch eine_n hierin erfahrene_n Kolleg_in aus einem anderen Verband, dem eigenen Landesverband, dem Jugendring, dem Landesjugendring o.ä.

Es gibt zwei wichtige Gründe, die Verbände von der Erhebung eines Widerspruchs abhalten. Der eine ist die Angst vor unbestimmten negativen Folgen für zukünftige Fördermöglichkeiten sowie vor einer Verschlechterung des Verhältnisses zur Verwaltung des Jugendamtes und/oder dem Jugendhilfeausschuss. Wenn der negative Bescheid nicht offensichtlich berechtigt ist oder gar auf eigenen Fehlern beruht, und wenn vorher der Kontakt mit der Verwaltung und/oder dem Jugendhilfeausschuss gesucht wurde (siehe oben), macht der Widerspruch nur die Ernsthaftigkeit des eigenen Bedarfs und Handelns deutlich. Schlimmstenfalls wird der Verzicht auf einen Widerspruch als Ermütigung zu einer Förderung nach Beliebigkeit verstanden.

Der andere Grund betrifft die nur teilweise ablehnenden Bescheide.

6.4. TEILWEISE ABLEHNUNG = TEILWEISE ANFECHTUNG!

Wurde die beantragte Förderung nicht komplett abgelehnt, sondern nur teilweise oder mit unerwünschten Nebenbestimmungen versehen, hat ein Widerspruch zwei wichtige Folgen. Wird Widerspruch erhoben, bewirkt dies, dass ein Förderbescheid nicht wirksam wird und es damit auch nicht zur Auszahlung des bewilligten Teils der Förderung kommt. Der Widerspruch verpflichtet den öffentlichen Träger zur erneuten Prüfung des Antrags und damit kann es auch zu einer Verschlechterung kommen, d.h. der Widerspruchsbescheid kann auch schlechter sein, als der Ursprungsbescheid.

Um dies zu vermeiden, empfiehlt es sich, den teilweise ablehnenden Förderungsbescheid auch nur teilweise anzufechten, also z. B. nur in der Höhe der Fördersumme, die nicht gewährt wurde. Ähnliches gilt bei unerwünschten Auflagen oder Nebenbestimmungen

6.5. ANFECHTUNG BEI UNGERECHTFERTIGTEN AUFLAGEN

Auch gegen ungerechtfertigte Auflagen oder Nebenbestimmungen (☛ Kapitel 6.2.) kann Widerspruch erhoben werden, wenn diese möglicherweise nicht im Einklang mit dem Betätigungsrecht der freien Jugendhilfe stehen.

Bei den „unerwünschten“ Auflagen ist zu prüfen, ob diese Kernbestandteil des Förderbescheids des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sind¹⁷ oder unabhängige und damit anfechtbare Auflagen. Sind sie Kernbestandteil des Bescheids, kann der Förderbescheid nur insgesamt angegriffen werden und es muss gegen den gesamten Bescheid Widerspruch erhoben werden (☛ Kapitel 6.1.).

Handelt es sich jedoch um eine „unabhängige“ Auflage, also eine Nebenbestimmung im Sinne des § 32 SGB X, dann empfiehlt es sich, gegen diese im Wege einer Teilanfechtung (☛ Kapitel 6.2.) vorzugehen. Widerspruch und Klage entfalten hier in der Regel aufschiebende Wirkung mit Blick auf die Auflage. Das bedeutet, dass die Auflage für die Zeit, bis eine Entscheidung durch Behörde bzw. Gericht getroffen wurde, noch keine Wirkung entfaltet.

6.6. UND ES PASSIERT ... NICHTS!

Der Widerspruch gegen den negativen Bescheid oder Teile davon wurde korrekt erhoben. Doch es passiert nichts. Was ist zu tun? Helfen auch Nachfragen bei der Verwaltung nicht, bleibt der Weg der Untätigkeitsklage:

Reagiert der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf den Widerspruch trotz mehrfacher, schriftlicher Aufforderung ohne weiteren Grund über drei Monate hinweg gar nicht, so besteht die Möglichkeit, im Wege der Untätigkeitsklage¹⁸ den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu zwingen, den Widerspruch zu bescheiden.

6.7. KEINE ABHILFE – NEGATIVER WIDERSPRUCHSBESCHIED

Sollte der Widerspruchsbescheid negativ ausfallen, kann hiergegen beim Verwaltungsgericht innerhalb eines Monats Verpflichtungsklage im Hinblick auf die Förderungspflicht „dem Grunde nach“ erhoben werden. Grundsätzlich entstehen keine Gerichtskosten; ¹⁹ zu berücksichtigen sind jedoch nicht nur die eigenen, sondern auch mögliche Anwaltskosten des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Spätestens bei Klageerhebung sollte ein_e Jurist_in hinzugezogen werden, auch wenn dies mit Kosten verbunden ist. Spätestens jetzt sollten auch die anderen Verbände oder der Jugendring und ggf. der Landesjugendring informiert werden. Dies unterstützt zum einen deren jugendpolitische Arbeit und sichert eventuell jugendpolitische Unterstützung.

17 sogenannte modifizierende Auflagen

18 § 75 VwGO

19 § 188 VwGO

7. WENN ABER DOCH ... – TYPISCHE ARGUMENTE

7.1. ... KEIN GELD DA IST

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung müssen Haushaltsmittel für die Wahrnehmung aller Aufgaben nach dem SGB VIII eingestellt werden. Muss- und Soll-Leistungen sind zu erfüllen (siehe Kapitel 3.2), wenn die Leistungsvoraussetzungen vorliegen. Insofern steht die Förderung nach §§ 12, 74 SGB VIII nicht zur Disposition.

Wird die Förderung wegen fehlender Haushaltsmittel abgelehnt, so kommt eine Feststellungsklage in Betracht. Ziel einer solchen Klage ist es, festzustellen, dass der Haushaltsplan des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wegen der fehlenden Bereitstellung für die Förderung nach §§ 11, 12, 74 SGB VIII, also der Erfüllung von Pflichtaufgaben, fehlerhaft ist. Einzelne Träger der freien Jugendhilfe, z. B. Jugendverbände sind berechtigt, diese Klage zu erheben.

7.2. ... ES KEINE RICHTLINIE GIBT

Die Tatsache, dass Förderrichtlinien fehlen, entbindet den Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht von der bundesgesetzlichen Verpflichtung nach § 12 SGB VIII, Jugendgruppen und Jugendverbände zu fördern. Die im SGB VIII verankerten Förderverpflichtungen sind Pflichtaufgaben, die in der Normenhierarchie höherrangig gegenüber kommunalen Förderrichtlinien sind. Das bedeutet zum einen, dass das Fehlen solcher Förderrichtlinien nicht zu einer Entbindung, also zu einer Befreiung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe von seiner Förderverpflichtung führen kann. Zum anderen bedeutet es auch, dass Förderrichtlinien die Förderverpflichtung nicht auf unzulässige Art und Weise einschränken dürfen. Unzulässig ist z. B. eine Förderrichtlinie, die eine so geringe Förderung für Jugendgruppen und Jugendverbände vorsieht, dass damit bereits die dauerhafte Existenz der Vielfalt von Jugendgruppen und Jugendverbänden von Vorneherein unmöglich gemacht wird und so Förderung nur symbolischen Charakter hat.

Wird die Ablehnung mit Verweis auf eine fehlende Förderrichtlinie begründet, kann davon ausgegangen werden, dass die Entscheidung nicht ermessensfehlerfrei erfolgte. Es sollte Widerspruch eingelegt werden (☛ Kapitel 6.1 und 6.3).

7.3. ... DER ANTRAG NICHT BEARBEITET WIRD

Wenn der Antrag nicht bearbeitet wird oder sich dies ungewöhnlich lange hinzieht, sollte bei der Verwaltung nach den Gründen gefragt und um Bearbeitung gebeten werden. Hilft dies nicht, gilt: *Reagiert der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf den Förderungsantrag trotz mehrfacher, schriftlicher Aufforderung ohne weiteren Grund über drei Monate hinweg gar nicht, so besteht die Möglichkeit, im Wege der Untätigkeitsklage (§ 75 VwGO) den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu zwingen, den Förderungsantrag zu bescheiden.*

7.4. ... EINE KOMMUNALE FINANZNOTLAGE HERRSCHT

Wie bereits festgestellt, handelt es sich bei der Förderpflicht nach §§ 12, 74 SGB VIII um eine Pflichtaufgabe, die nicht zur Disposition steht. Eine schwierige haushaltspolitische Lage kann zwar Einfluss auf die Höhe der Förderung haben, allerdings ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, die Förderung dem Grunde nach zu erhalten.

Atypische Konstellationen können zwar im Einzelfall dazu führen, dass die Förderung versagt wird, obwohl die Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen. Allerdings begründen fehlende finanzielle Mittel keinen atypischen Einzelfall und befreien insofern den Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht von seiner Förderpflicht. Insofern lässt sich eine Abweichung von der Soll-Verpflichtung zur Förderung in § 74 (1) SGB VIII nicht mit der kommunalen Finanznotlage begründen.

... und ein_e Beauftragte_r der Rechtsaufsicht bestellt wird

Die Gemeindeordnungen sehen regelmäßig vor, dass – gewissermaßen als härteste Sanktion im Rahmen der Rechtsaufsicht – ein_e so genannte_r Beauftragte_r bestellt wird, der „alle oder

einzelne Aufgaben der Gemeinde auf ihre Kosten wahrnimmt.“ Dabei hat diese_r Beauftragte die Stellung eines Organs der Gemeinde.²⁰ Die Tatsache, dass ein_e Beauftragte_r und nicht das Organ selbst die Aufgaben wahrnimmt, führt nicht zur Befreiung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe von seinen Pflichtaufgaben. Es ist zu empfehlen, einen ablehnenden Förderbescheid, der damit begründet ist, dass ein_e Beauftragte_r tätig ist, genau zu prüfen und gegebenenfalls dagegen gerichtlich vorzugehen (➔ Kapitel 6.3.).

... und ein Haushaltssicherungskonzept²¹ aufgestellt wurde

Ein Haushaltssicherungskonzept muss aufgestellt werden, wenn der Haushalt nicht ausgeglichen werden kann, obwohl alle Ertragsquellen ausgeschöpft und alle Sparmöglichkeiten ausgenutzt sowie Rücklagen eingesetzt werden.

In der Umsetzungsphase bedeutet dies konkret, dass das Konzept vorsieht, dass auf freiwillige Aufgaben wie z. B. auf den Bau eines Theaters verzichtet wird und dass die Erfüllungsstandards bei den Pflichtaufgaben überprüft und gegebenenfalls „im gesetzlich zulässigen Rahmen“ abgesenkt werden.

Für die Erfüllung von Pflichtaufgaben des SGB VIII bedeutet dies, dass z. B. die Frage des „Ob“ der Förderung nach §§ 12, 74 SGB VIII auch im Rahmen von Haushaltssicherungskonzepten nicht zur Disposition steht (➔ Kapitel 7.1.).

Auch hier gilt, dass der Bescheid das Ergebnis einer Ermessensausübung sein muss und diese aus der Begründung ersichtlich sein muss. Daran ändert auch ein Verweis auf z. B. ein Haushaltssicherungskonzept nichts (➔ Kapitel 6.1. und 6.3.)

... und Haushaltssperren angeordnet werden

Haushaltssperren wirken auf den Haushaltsplan. Der Haushaltsplan hat keine Außenwirkung; auch lassen sich aus dem Haushaltsplan keine Ansprüche ableiten. Das bedeutet auch, dass materiell-rechtliche Verpflichtungen in Leistungsgesetzen wie z. B. die Förderung von Jugendverbänden nach §§ 12, 74 SGB VIII zwingend zu erfüllen sind. Insofern kann die Sperre keine Wirkung entfalten.

Auch hier gilt, dass der Bescheid zu einem Antrag auf Förderung das Ergebnis einer Ermessensausübung sein muss und diese aus der Begründung ersichtlich sein muss. Haushaltssperren, egal welcher Art, ändern daran nichts. (➔ Kapitel 6.1. und 6.3.)

20 Z. B. im Sinne des § 124 GO NRW: Wenn und solange die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach den §§ 121 bis 123 nicht ausreichen, kann das für Inneres zuständige Ministerium eine_n Beauftragte_n bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben der Gemeinde auf deren Kosten wahrnimmt. Der/Die Beauftragte hat die Stellung eines Organs der Gemeinde.

21 gleichbedeutend: Haushaltskonsolidierungskonzept

GLOSSAR: EINIGE WICHTIGE BEGRIFFE

Antrag ist (hier) das Begehren eines bestimmten Verhaltens (Förderung) einer Behörde (Jugendamt).

Bescheid ist eine bestimmte, schriftliche Form des Verwaltungsaktes und die Verfügung oder Entscheidung (z. B. Bewilligung von Fördermitteln) einer Behörde (z. B. des Jugendamtes) beinhaltet. Es gelten Formvorschriften. Zu jedem Beispiel gehören zudem eine Begründung der Entscheidung und eine Rechtsbehelfsbelehrung.

Ermessen: Das Ermessen räumt der Verwaltung einen begrenzten Entscheidungsspielraum ein. Man unterscheidet das Auswahlermessen, ob eine Aufgabe zu erfüllen ist und das inhaltliche Ermessen, wie und in welcher Höhe erfüllt wird.

Freie Träger: siehe Träger der freien Jugendhilfe

Freistellungsbescheid (des Finanzamtes) bescheinigt durch das Finanzamt einem Verein die (steuerliche) Gemeinnützigkeit und stellt ihn von der Körperschaftsteuer frei.

Gebietskörperschaft sind hier als Gemeinden, Städte, Landkreise etc. gemeint, die sich als Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts selber verwalten. Hier wird immer auf die G. Bezug genommen, die auch Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind (siehe dort).

Jugendamt ist die Behörde, die für die Umsetzung der Aufgaben des SGB VIII zuständig ist. Die Bezeichnung Jugendamt ist die nach wie vor verbreitetste, durch Zusammenlegung mit anderen Ämtern (z. B. Amt für Jugend und Bildung) oder andere Behördenbezeichnungen (z. B. Fachdienst Jugend) kommen aber auch andere Namen vor. Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen. (§ 70 (1) SGB VIII). Es sind daher immer die Verwaltung des Jugendamtes und der zugehörige Ausschuss (Jugendhilfeausschuss) zusammen gemeint.

Jugendhilfeausschuss ist eine kommunal beschließender Ausschuss, befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe und ist Teil des Jugendamtes. Siehe §§ 70, 71 SGB VIII.

Jugendverbände sind alle Organisationen, die die Merkmale des § 12 SGB VIII sowie die des Kapitel 3 der „Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vom 14.4.1994“.

Kommunale Ebene: In dieser Arbeitshilfe wird dieser Begriff für die föderale(n) Ebene(n) genutzt, die nach Landesrecht die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, z. B. die Landkreise und kreisfreien Städte.

Kommunale Selbstverwaltung: siehe Recht der kommunalen Selbstverwaltung

öffentlich anerkannt: bezieht sich auf die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Öffentliche Träger: siehe Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Örtlich zuständige kommunale Gebietskörperschaft: siehe Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Pflichtaufgaben sind diejenigen Aufgaben einer Gebietskörperschaft, die ihr durch ein Gesetz, z. B. das SGB VIII oder die Gemeindeordnung verpflichtend zugewiesen wurden. D.h. es sind die Aufgaben, die die Gebietskörperschaft erfüllen muss.

Recht der kommunalen Selbstverwaltung: Die Gemeinden und Gemeindeverbände (z. B. Landkreise) als Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts verwalten sich in Deutschland selber (Selbstverwaltung). Die entsprechenden Rechtsgrundlagen (z. B. Gemeindeordnungen) regeln dafür die Grundlagen und u.a. welche Aufgaben die Kommunen wahrnehmen müssen und welche sie wahrnehmen dürfen. Sind Aufgaben gesetzlich geregelt, sind sie immer als Pflichtaufgaben zu erfüllen.

Regelungsdichte: *Als Regelungsdichte bezeichnet man die Intensität der normativen Erfassung eines Sachverhalts. Je detaillierter die gesetzlichen Vorgaben sind, je weniger unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet werden, desto höher ist die Normdichte. Mit steigender Normdichte sinkt der Einschätzungs- und Entscheidungsspielraum des Normadressaten. Im Hinblick darauf, dass die Aufgaben der Jugendhilfe in allen Flächenländern im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung wahrgenommen werden, achten vor allem die kommunalen Spitzenverbände in den jeweiligen Gesetzgebungsverfahren darauf, dass den kommunalen Gebietskörperschaften bei der Umsetzung von Landes- bzw. Bundesrecht Gestaltungsspielräume verbleiben.*

Träger der freien Jugendhilfe: Die Träger der freien Jugendhilfe sind privatrechtliche, i.d.R. gemeinnützige Organisationen (z. B. Vereine), die freiwillig Jugendhilfeleistung erbringen und dafür meistens eine Förderung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten. Auch Jugendverbände sind freie Träger der Jugendhilfe.

Träger der öffentlichen Jugendhilfe: Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch Landesrecht bestimmt. Es sind die Gebietskörperschaften (z. B. Landkreise oder kreisfreie Städte), die die Erfüllung der Aufgaben des SGB VIII zu verantworten haben, die z. B. für die Förderung der Jugendverbände verantwortlich sind.

Verpflichtungsgrad bezeichnet das Ausmaß der verwaltungsrechtlichen Bindungswirkung einer Rechtsform. So werden hinsichtlich des Ausmaßes der Bindung der Verwaltung an die Setzung der Rechtsfolge „Kann“- , „Soll“- oder „Muss“- Leistungen unterschieden. Für die handelnden Behörden beschreibt der Verpflichtungsgrad näher, ob und inwieweit eine Ermessensentscheidung der Verwaltung möglich ist.

Vertretungskörperschaft ist das oberste Organ einer Gebietskörperschaft (z. B. Gemeinde, Stadt, Landkreis). Die Bezeichnung bezieht sich darauf, dass in der V. die in der Kommunalwahl gewählten Bürger_innen der Gebietskörperschaft vertreten sind. Beispiele sind: Kreistag, Gemeinderat, Stadtrat, Stadtverordnetenversammlung aber auch Bezirksversammlung (in Stadtstaaten).

Verwaltung: Meint hier die Verwaltung des Jugendamtes i.S. § 70 SGB VIII – siehe auch Jugendamt.

Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung (z. B. über einen Förderantrag) oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde (z. B. das Jugendamt) zu Regelung eines Einzelfalls (z. B. ein konkreter Förderantrag) auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts (z. B. Kinder- und Jugendhilferecht – SGB VIII) trifft. Genaueres kann in § 35 VwVfG nachgelesen werden.

GESETZSAUSZÜGE

ACHTES BUCH SOZIALGESETZBUCH (SGB VIII) - KINDER- UND JUGENDHILFEGESETZ -

§ 3 Freie und öffentliche Jugendhilfe

(1) Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.

(2) Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Leistungsverpflichtungen, die durch dieses Buch begründet werden, richten sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe werden von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. Soweit dies ausdrücklich bestimmt ist, können Träger der freien Jugendhilfe diese Aufgaben wahrnehmen oder mit ihrer Ausführung betraut werden.

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

§ 11 Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§ 12 Förderung der Jugendverbände

(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

§ 70 Organisation des Jugendamts und des Landesjugendamts

(1) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen.

(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamts im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(3) Die Aufgaben des Landesjugendamts werden durch den Landesjugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Landesjugendamts im Rahmen der Satzung und der dem Landesjugendamt zur Verfügung gestellten Mittel wahrgenommen. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden von dem Leiter der Verwaltung des Landesjugendamts im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Landesjugendhilfeausschusses geführt.

§ 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
1. mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
 2. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung und
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (3) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.
- (4) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des Landesjugendamts wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der obersten Landesjugendbehörde zu berufen sind. Die übrigen Mitglieder werden durch Landesrecht bestimmt. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es regelt die Zugehörigkeit beratender Mitglieder zum Jugendhilfeausschuss. Es kann bestimmen, dass der Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamts nach Absatz 1 Nr. 1 stimmberechtigt ist.

§ 74 Förderung der freien Jugendhilfe

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger
1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung

2. und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet,
2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus.

(2) Soweit von der freien Jugendhilfe Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen geschaffen werden, um die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch zu ermöglichen, kann die Förderung von der Bereitschaft abhängig gemacht werden, diese Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung und unter Beachtung der in § 9 genannten Grundsätze anzubieten. § 4 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist. Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.

(4) Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.

(5) Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.

(6) Die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie im Bereich der Jugendarbeit Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließen.

§ 75 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

§ 78 Arbeitsgemeinschaften

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

§ 79 Gesamtverantwortung, Grundausrüstung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch

1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen;
2. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt.

Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften.

§ 80 Jugendhilfeplanung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,

1. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
2. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
3. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zweck sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

ZEHNTES BUCH SOZIALGESETZBUCH - SOZIALVERWALTUNGSVERFAHREN UND SOZIALDATENSCHUTZ -

§ 32 Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt

(1) Ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, darf mit einer Nebenbestimmung nur versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen erlassen werden mit

1. einer Bestimmung, nach der eine Vergünstigung oder Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt, endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt (Befristung),
 2. einer Bestimmung, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (Bedingung),
 3. einem Vorbehalt des Widerrufs oder verbunden werden mit
 4. einer Bestimmung, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird (Auflage),
 5. einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.
- (3) Eine Nebenbestimmung darf dem Zweck des Verwaltungsaktes nicht zuwiderlaufen.

VERWALTUNGSGERICHTSORDNUNG (VWGO)

§ 75 Untätigkeitsklage

Ist über einen Widerspruch oder über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden, so ist die Klage abweichend von § 68 zulässig. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs oder seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Liegt ein zureichender Grund dafür vor, daß über den Widerspruch noch nicht entschieden oder der beantragte Verwaltungsakt noch nicht erlassen ist, so setzt das Gericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist, die verlängert werden kann, aus. Wird dem Widerspruch innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist stattgegeben oder der Verwaltungsakt innerhalb dieser Frist erlassen, so ist die Hauptsache für erledigt zu erklären.

§ 114 Überprüfung von behördlichen Ermessensentscheidungen

Soweit die Verwaltungsbehörde ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, prüft das Gericht auch, ob der Verwaltungsakt oder die Ablehnung oder Unterlassung des Verwaltungsakts rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist. Die Verwaltungsbehörde kann ihre Ermessenserwägungen hinsichtlich des Verwaltungsaktes auch noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergänzen.

VERWALTUNGSVERFAHRENSGESETZ (VWVFG)

§ 35 Begriff des Verwaltungsaktes

Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft.



Deutscher Bundesjugendring
Mühlendamm 3
10178 Berlin
info@dbjr.de
www.dbjr.de